Bundesgesetzblatt

2113

Teil I

Z 5702 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1979	Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite

Bekanntmachung der Neufassung des Altölgesetzes

Vom 11. Dezember 1979

Auf Grund des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes vom 24. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1755) wird nachstehend der Wortlaut des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) in der ab 1. November 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 69 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. den am 21. März 1975 in Kraft getretenen Artikel 28 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),
3. den am 13. Februar 1976 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1147),
4. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
5. den am 1. November 1979 in Kraft getretenen Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes vom 24. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1755).

Bonn, den 11. Dezember 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz)

Erster Abschnitt
Wirtschaftliche Sicherung der Altölbeseitigung

§ 1
Rückstellungsfonds

(1) Zur wirtschaftlichen Sicherung der Altölbeseitigung wird ein Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Rückstellungsfonds zur Sicherung der Altölbeseitigung" (Rückstellungsfonds) gebildet.

(2) Die Verwaltung des Rückstellungsfonds obliegt dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt). Die Kosten der Verwaltung werden aus Fondsmitteln gedeckt.

(3) Die Fondsmittel dürfen im übrigen nur für Zuschüsse nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes verwendet werden. Das Bundesamt wird als Verwalter des Rückstellungsfonds ermächtigt, Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 2
Aufgabe

(1) Aus Mitteln des Rückstellungsfonds können gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die von anderen nach § 3 Abs. 4 übernommene Altöle beseitigen, laufende Zuschüsse zu den anderweitig nicht zu deckenden Kosten gewährt werden, wenn die Altöle gewässer- und bodenunschädlich beseitigt werden und Luftverunreinigungen, vor denen die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu schützen sind, nicht entstehen. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, für welche Arten der Beseitigung einschließlich der Aufarbeitung von Altölen und von welchen Mindestmengen an laufende Zuschüsse gewährt werden können.

(2) Die Zuschüsse werden vom Bundesamt nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft geleistet. Durch die Richtlinien ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Zuschußempfänger sich verpflichten,
   a) die Altöle nach Maßgabe des § 3 in jeweils vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zu bestimmenden und mit einer Frist von drei Jahren abänderbaren Gebieten abzuholen oder die spätere Abnahme vorzubereiten,
   b) auf Verlangen des Bundesamtes Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle nachzuweisen, soweit dies notwendig ist, um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Zuschüssen zu überprüfen,
   c) dem Bundesamt und seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen aus dem eigenen oder einem Unternehmen, an dem sie beteiligt sind, über die Kosten der Beseitigung und über die erzielten Erträge zugänglich zu machen,

1a. ein Pflichtgebiet nur verkleinert werden kann, wenn die ungedeckten Kosten des Pflichtgebietsinhabers über dem Durchschnitt der Unternehmen gleicher Art liegen,

2. die Sammlungs- und Transportkosten, ausgenommen an Altölbesitzer gezahlte Preise, Teil der Beseitigungskosten sind,

2a. ein Teil der an Altölbesitzer gezahlten Entgelte als Beseitigungskosten anerkannt werden kann, wenn die wirtschaftliche Lage im Durchschnitt der Beseitigungsunternehmen es erfordert und die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nur auf diese Weise sichergestellt werden kann,

3. bei den Zuschußsätzen für die einzelnen Beseitigungsarten die Kosten besonders ausgeglichen werden, die durch überdurchschnittlich schwierige Sammlungsbedingungen verursacht werden,

4. sich die Zuschüsse höchstens nach den anderweitig nicht zu deckenden Kosten ausrichten, die Unternehmen gleicher Art in den ihnen nach Nummer 1 Buchstabe a zugewiesenen Gebieten durchschnittlich entstehen,

5. der Bedarf des Rückstellungsfonds unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze so niedrig wie möglich gehalten wird.

(3) Die durch die Richtlinien festgelegten Zuschußsätze gelten in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unverändert; danach können sie jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres nach vorheriger sechsmonatiger Ankündigung geändert werden.

(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. März jedes dritten Jahres, erstmalig bis zum 31. März 1972, über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse (Absatz 1) und der Ausgleichsabgabe (§ 4 Abs. 2).

§ 3
Abnahme des Altöls

(1) Soweit die zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen

vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. Altöle in Mengen ab 200 l abgeholt werden,
2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.

Altöle, die der Besitzer nicht selbst beseitigt, sind den gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen.

(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt.

(3) Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen Altölen nur aus gebrauchs- oder betriebsbedingten Gründen beigefügt werden. Synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, sind getrennt von anderen Altölen im Sinne des Absatzes 2 zu beseitigen.

(4) Altöle werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 kostenlos abgeholt. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe,
2. den zulässigen Anteil an Fremdstoffen, der 15 v. H. nicht überschreiten darf,

zu erlassen.

(5) Die über den zulässigen Anteil (Absatz 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 entgeltlich abgeholt. Das Entgelt richtet sich nach den beim Bundesamt hinterlegten Preislisten der abnahmepflichtigen Unternehmen.

(6) Altöle, deren Gehalt an Fremdstoffen bestimmte Hundertsätze übersteigt, müssen auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gesondert gelagert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Hundertsätze, die 10 v. H. nicht unterschreiten dürfen, nach Art der Ausgangsprodukte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

(7) Die Haftung des Altölbesitzers für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig angezeigte Fremdstoffe verursacht werden, bleibt unberührt.

§ 4

Ausgleichsabgabe

(1) Die Mittel des Rückstellungsfonds werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht.

(2) Der Ausgleichsabgabe unterliegen (abgabepflichtige Waren)

1. die Schmieröle aus der Nummer 27.10 C III des Zolltarifs,
2. die Gasöle der Nummer 27.10 C I des Zolltarifs, soweit sie wie Schmieröle verwendet werden,
3. mit ihrem Schwerölanteil die Schmiermittel und die Additives der Nummer 38.14 B I a des Zolltarifs,

soweit für sie die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1964 in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe beträgt 11 Deutsche Mark für 100 kg abgabepflichtige Waren. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe zu senken, soweit es der Bedarf des Rückstellungsfonds erlaubt.

(3) Die Ausgleichsabgabe entsteht, wenn die Mineralölsteuer für die abgabepflichtigen Waren unbedingt entsteht oder unbedingt wird.

(4) Schuldner der Ausgleichsabgabe ist der Schuldner der Mineralölsteuer.

(5) Werden abgabepflichtige Waren der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen, ist die Ausgleichsabgabe sofort fällig. Im übrigen hat der Schuldner die Ausgleichsabgabe, die im Laufe eines Kalendermonats entstanden ist, ohne Aufforderung spätestens am 10. des zweiten folgenden Monats zu entrichten.

(6) Die Ausgleichsabgabe wird vom Bundesamt erhoben. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über Erhebung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe zu erlassen. Die Zollbehörden erteilen dem Bundesamt die für die Verwaltung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Auskünfte und stellen ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 5

Auskünfte

(1) Der Schuldner der Ausgleichsabgabe muß dem Bundesamt die für die Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Angehörige und Beauftragte des Bundesamtes und Angehörige der Zollverwaltung sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, die abgabepflichtigen Waren zu prüfen, Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Weigert sich ein Auskunftspflichtiger, eine Auskunft nach Absatz 1 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

Zweiter Abschnitt

Überwachung des Verbleibs von Altöl

§ 6

Überwachung

(1) Der Verbleib von Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, Nachweis über Herkunft, Art, Menge, Aufbewahrungsort und Beseitigung sowie Übernahme und Abgabe der Altöle durch Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung zu erbringen und der zuständigen Behörde die für sie bestimmten Belege zu übersenden sowie auf deren Verlangen Nachweisbücher zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten und Übersenden von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird,
2. von der Pflicht, ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und zu übersenden, befreien, wenn das Unternehmen nach seiner Art und Betriebsführung auch ohne ein Nachweisbuch ausreichend überwacht werden kann.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestehen nicht, wenn nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) ein Nachweisbuch zu führen ist und Belege vorzulegen sind oder wenn die Altöle

1. gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 abgeholt werden und
2. keine über den zulässigen Anteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen enthalten.

(4) Der Altölbesitzer hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung von Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der Altöle erforderlich sind. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Satzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 3 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Ausnahmen

(1) § 6 gilt nicht

1. für die See- und Binnenschiffahrt,
2. für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost,
3. für Einrichtungen des Bundes, die hoheitlichen Zwecken dienen und nicht unter die Nummer 2 fallen.

(2) Für den Bereich der See- und Binnenschiffahrt wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Sammeln und die Abgabe der in § 3 Abs. 2 genannten Altöle auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen, insbesondere über

1. die Pflicht zur Abgabe der Altöle in bestimmten Zeitabständen an ein abnahmepflichtiges Unternehmen (§ 3) oder an eine von der zuständigen Behörde zugelassene Sammelstelle,
2. den Nachweis der Abgabe und die Aufbewahrung dieser Nachweise und
3. die Überwachung des Sammelns und der Abgabe der Altöle.

(3) Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, sowie die nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 21. März 1956 (BGBl. II S. 379) erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Bußgeldbestimmungen

§ 9

(weggefallen)

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Altölen Fremdstoffe beifügt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, nicht getrennt beseitigt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Nachweisbücher nicht oder inhaltlich unrichtig führt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt oder Belege nicht einbehält oder aufbewahrt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die dort bezeichnete Anzeige nicht erstattet,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Tabaksteuergesetz (TabStG 1980)

Vom 13. Dezember 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Geltungsbereich

(1) Der Tabaksteuer unterliegen im Erhebungsgebiet

1. Zigarren und Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak, Schnupftabak, Kautabak (Tabakwaren) und Zigarettenhüllen,
2. Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier.

(2) Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und Zollfreigebiete.

(3) Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zigarren oder Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g) sind als solche zum Rauchen geeignete, mit einem Deckblatt oder mit einem Deckblatt und einem Umblatt umhüllte Tabakstränge

1. ganz aus natürlichem Tabak oder
2. mit einem Deckblatt aus natürlichem Tabak oder
3. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt und einem Umblatt, beide aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und das Deckblatt schraubenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse des Tabakstrangs von mindestens 30° aufgelegt ist, oder
4. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn das Stückgewicht 2,3 g oder mehr beträgt, mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und mindestens ein Drittel der Länge des umhüllten Tabakstrangs einen Umfang von 34 mm oder mehr hat.

Stückgewicht ist das Durchschnittsgewicht von 1 000 Stück ohne Filter und Mundstück im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

(2) Zigaretten sind als solche zum Rauchen geeignete umhüllte Tabakstränge, die keine Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 sind.

(3) Rauchtabak ist geschnittener oder anders zerkleinerter oder gesponnener oder in Platten gepreßter Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet. Tabakabfälle sind Rauchtabak,

wenn sie zum Rauchen geeignet, für den Einzelverkauf aufgemacht und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 oder Zigaretten nach Absatz 2 sind.

(4) Schnupftabak ist gepulverter oder gekörnter Tabak, der so zubereitet ist, daß er sich nicht zum Rauchen, sondern zum Schnupfen eignet.

(5) Kautabak ist Tabak in Rollen, Stangen, Streifen, Würfeln oder Platten, der so zubereitet ist, daß er sich nicht zum Rauchen, sondern zum Kauen eignet, und der für den Einzelverkauf aufgemacht ist.

(6) Zigarettenhüllen sind Blättchen und Hülsen aus Zigarettenpapier zum Herstellen von Zigaretten durch Verbraucher.

(7) Rohtabak sind unverarbeiteter Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 und homogenisierter oder rekonstituierter Tabak und andere Waren der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Tabakauszüge und Tabaksoßen.

(8) Tabakersatzstoffe sind Stoffe, die an Stelle von Tabak bei der Herstellung von Tabakwaren verwendet werden sollen.

(9) Zigarettenpapier ist zum Herstellen von Zigaretten oder Zigarettenhüllen bestimmtes Papier in Rollen, Bogen oder Streifen.

§ 3

Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse

(1) Als Zigarren oder Zigarillos gelten Erzeugnisse mit einem Deckblatt aus natürlichem oder homogenisiertem Tabak oder mit einem Umblatt und einem Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, die im übrigen statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen.

(2) Als Zigaretten oder Rauchtabak gelten Erzeugnisse, die statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 erfüllen. Ausgenommen sind Erzeugnisse ganz aus anderen Stoffen als Tabak, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen sollen und Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind.

(3) Als Schnupftabak oder Kautabak gelten Erzeugnisse, die statt aus Tabak teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 oder 5 erfüllen.

§ 4

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigarren
   14 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
2. für Zigarillos (§ 2 Abs. 1)
   17 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
3. für Zigaretten
   4,1 Pf je Stück und 30,1 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 7,5 Pf je Stück;
4. für Rauchtabak
   a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 4,70 DM je kg und 18,27 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11,90 DM je kg,
   b) wenn mindestens 90 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Pfeifentabak), 1,30 DM je kg und 16,97 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 7,30 DM je kg,
   c) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert des Gewichts Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 32 DM 4,70 DM je kg,
   d) Pfeifentabak, in Stränge gesponnen (Strangtabak), 3,50 DM je kg,
   e) nur aus Tabakrippen, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Rippentabak), 1,50 DM je kg;
5. für Schnupftabak
   0,50 DM je kg;
6. für Kautabak
   a) Kau-Feinschnitt
      5,30 DM je kg,
   b) anderer Kautabak
      0,50 DM je kg;
7. für Zigarettenhüllen
   1,30 DM je 1 000 Stück;
8. für Rohtabak und Tabakersatzstoffe
   7 DM je kg;
9. für Zigarettenpapier
   0,50 DM je m².

(2) Für Zigaretten wird der stückbezogene Steueranteil je begonnene 9 cm Länge des Tabakstrangs erhoben.

(3) Für Zigarettenhüllen wird die Steuer bei Zigarettenblättchen je begonnene 3,8 cm Breite und 9 cm Länge, bei Zigarettenhülsen je begonnene 9 cm Länge ohne Filter und Mundstück erhoben.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

(1) Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück und für Rauchtabak je Kilogramm bestimmt. Wird nur ein Packungspreis bestimmt, gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt je Stück oder Kilogramm ergibt.

(2) Der Packungspreis ist auf volle Deutsche Mark und Pfennig zu bestimmen. Für Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak, mit Ausnahme von

Strangtabak, derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen ist derselbe Kleinverkaufspreis zu bestimmen.

(3) Der Hersteller oder Einführer bestimmt auch für Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak, die nicht an Verbraucher oder nicht zum Einzelhandelspreis an Verbraucher abgegeben werden sollen, einen Kleinverkaufspreis. Dieser Preis darf den Einzelhandelspreis entsprechender Tabakwaren nicht unterschreiten.

(4) Das für die Bemessung der Steuer für Rauchtabak, Schnupftabak und Kautabak maßgebliche Gewicht ist das Eigengewicht im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

(5) Die Steuer wird für verarbeitungsreifen Rohtabak nach dem Eigengewicht, für nichtverarbeitungsreifen Rohtabak nach dem um 20 vom Hundert gekürzten Eigengewicht bemessen.

Tabakwaren, Zigarettenhüllen

§ 6
Verpackungszwang

(1) Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak, mit Ausnahme von Strangtabak, und Zigarettenhüllen dürfen nur in geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, zum Verbrauch im Betrieb entnommen oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden.

(2) Die Kleinverkaufspackungen nach Absatz 1 dürfen keine anderen Gegenstände als die Tabakwaren oder Zigarettenhüllen enthalten. Andere Gegenstände dürfen den Packungen auch nicht außen beigepackt werden, es sei denn, die Gegenstände sind für Wiederverkäufer bestimmt. Das gilt unabhängig davon, ob die Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher abgegeben werden sollen. Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.

§ 7
Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Tabakwaren und Zigarettenhüllen aus dem angemeldeten Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn durch Steuerzeichenverwendung versteuerte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen waren und in noch geschlossenen Kleinverkaufspackungen mit unbeschädigten und gültigen Steuerzeichen aus dem Betrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden.

(3) Für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt werden, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist, wer an der Herstellung beteiligt war. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Verwendung von Steuerzeichen, Steueranmeldung

(1) Die Steuer für Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak, mit Ausnahme von Strangtabak, und Zigarettenhüllen ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Die Verwendung umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen. Die Steuerzeichen müssen verwendet sein, wenn die Steuer entsteht.

(2) Der Hersteller oder Einführer hat die Steuerzeichen mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bestellen und darin die Steuerzeichenschuld selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerzeichenschuld entsteht mit dem Bezug der Steuerzeichen in Höhe ihres Steuerwertes. Schuldner ist der Bezieher. Auf die Steuerzeichenschuld sind die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Für noch nicht an Kleinverkaufspackungen angebrachte Steuerzeichen gilt § 76 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Für Strangtabak, Schnupftabak und Kautabak, für die in einem Monat die Steuer nach § 7 Abs. 1 unbedingt entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

§ 9
Fälligkeit

(1) Die Steuerzeichenschuld ist spätestens zu entrichten

1. für die bis zum 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen
   a) für Zigarren und Zigarillos am 10. Tag des übernächsten Monats,
   b) für Zigaretten, Rauchtabak und Zigarettenhüllen am 12. Tag des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 27. Dezember;
2. für die nach dem 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen
   a) für Zigarren und Zigarillos am 25. Tag des übernächsten Monats,
   b) für Zigaretten, Rauchtabak und Zigarettenhüllen am 27. Tag des nächsten Monats.

Werden die Steuerzeichen übersandt, gilt als Tag des Bezugs der zweite Werktag nach der Absendung. Stundung der Steuerzeichenschuld und Zahlungsaufschub sind unzulässig.

(2) Die Steuer für Strangtabak, Schnupftabak und Kautabak ist spätestens am 10. Tag des zweiten

Monats nach der Entstehung zu entrichten. Stundung und Zahlungsaufschub sind unzulässig.

(3) Die Steuer für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die mit der Herstellung entsteht, ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 10

Steuerregelung bei Einfuhr, Zollverkehren und aktiver Veredelung

(1) Werden Tabakwaren oder Zigarettenhüllen in das Erhebungsgebiet eingeführt, gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften, das Steuerverfahren und, wenn die Steuer nicht durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird, für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß und die Erstattung die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Das gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen sind. Bei aktiver Veredelung entsteht für Tabakwaren und Zigarettenhüllen als Nachholgut (§ 50 des Zollgesetzes) die Steuer mit der Abfertigung zum freien Verkehr.

(3) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Steuerbefreiung

(1) Von der Steuer und vom Verpackungszwang (§ 6 Abs. 1) sind befreit

1. Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die
   a) zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden,
   b) zum Prüfen in einem angemeldeten Herstellungsbetrieb vom Hersteller oder von den dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden,
   c) so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwendet werden können;
2. Tabakwaren, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes aus Kleinpflanzertabak hergestellt und weder zum Handeln noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
3. Zigaretten, die aus versteuertem oder steuerfreiem Rauchtabak und versteuerten oder steuerfreien Zigarettenhüllen hergestellt sind, wenn sie nicht entgeltlich abgegeben werden sollen.

(2) Von der Steuer befreit sind Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat unentgeltlich abgibt. Tabakwaren, die Arbeitnehmer als steuerfreies Deputat erhalten haben, dürfen nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Steuer. Steuerschuldner ist der Abgebende. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 12

Steuervergünstigung

(1) Tabakwaren und Zigarettenhüllen dürfen unversteuert und unverpackt unter Steueraufsicht

1. in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden;
2. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen;
3. der Vernichtung oder Vergällung zugeführt und vernichtet oder vergällt werden;
4. mit Genehmigung des Hauptzollamts verwendet werden
   a) zu gewerblichen Zwecken, außer zum Rauchen und zum Herstellen von Tabakwaren,
   b) für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen.

(2) Die Steuer erlischt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 außer nach § 50 Abs. 1 der Abgabenordnung auch, wenn die Tabakwaren oder Zigarettenhüllen unter Steueraufsicht der Vernichtung oder Vergällung zugeführt und vernichtet oder vergällt werden.

§ 13

Erstattung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn Tabakwaren oder Zigarettenhüllen in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb verbracht werden oder unter Steueraufsicht aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen.

(2) Ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet, wird sie nur erlassen oder erstattet, wenn die Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und der Inhalt der Packungen noch vollständig ist.

(3) Für die Steuerzeichenschuld gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn noch nicht entwertete Steuerzeichen an das Hauptzollamt zurückgegeben worden sind oder wenn entwertete Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und die Steuer nicht entstanden ist.

(4) Ist der Erlaß oder die Erstattung davon abhängig, daß Steuerzeichen zurückgegeben, vernichtet oder ungültig gemacht werden, sind auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 festzusetzende Gebühren zu entrichten.

Handel mit durch Steuerzeichenverwendung versteuerten Tabakwaren und Zigarettenhüllen

§ 14

(1) Der Händler muß die Kleinverkaufspackungen verschlossen halten und die Steuerzeichen an den Packungen unversehrt erhalten. Er darf die Packungen jedoch öffnen, um den Inhalt zu prüfen, vorzuzeigen oder unentgeltlich als Proben zu verteilen. Packungen mit Zigarren, Zigarillos oder Zigaretten darf er außerdem zum Stückverkauf an Verbraucher öffnen. Er darf die Packungen nur so öffnen, daß die Steuerzeichen durchtrennt oder eingerissen werden.

(2) Der Stückverkauf ist nur zulässig, wenn der Preis für die abgegebene Menge, der sich aus dem Kleinverkaufspreis ergibt, nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet.

§ 15

(1) Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher, außer bei Abgabe unentgeltlicher Proben, nicht unterschritten werden. Der Händler darf auch keinen Rabatt gewähren. Dem Rabatt stehen Rückvergütungen aller Art gleich, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden. Der Händler darf bei der Abgabe an Verbraucher auch keine Gegenstände zugeben und die Abgabe nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppeln.

(2) Absatz 1 gilt bei entgeltlicher Abgabe an Verbraucher auch für Personenvereinigungen, Gesellschaften, Anstalten und natürliche und juristische Personen, die kein Handelsgewerbe betreiben.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht bei der Abgabe an den Bund oder die Länder zur Durchführung öffentlicher Aufgaben.

§ 16

Von dem Verbot des § 15 Abs. 1 sind ausgenommen

1. ein Preisnachlaß bis zu 3 vom Hundert bei der Abgabe von Zigarren oder Zigarillos in vollen Packungen, wenn der Preisnachlaß handelsüblich ist;
2. Preisermäßigungen, die sich als notwendig erweisen,
   a) um dem Hersteller oder dem Händler im Falle des Konkurses oder der Einstellung der Herstellung oder des Handels die Räumung der Bestände zu ermöglichen,
   b) um die Verwertung von Tabakwaren durch Behörden oder Gerichtsvollzieher zu ermöglichen,
   c) weil sich der Wert der Tabakwaren gemindert hat.

Die Preisermäßigung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 17

Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei der Abgabe von Tabakwaren nicht überschritten werden. Wird der Preis überschritten, entsteht damit die Steuer in Höhe des Unterschiedes der Steuerbelastung vor und nach der Preiserhöhung. Steuerschuldner ist der Händler. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Verbrauch in Freihäfen, Ausspielung

§ 18

(1) In Freihäfen dürfen unversteuerte Tabakwaren und Zigarettenhüllen nur verbraucht werden, wenn sie im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit sind oder bei gleicher Sachlage befreit wären oder wenn ihr Verbrauch in Freihäfen nach den Vorschriften für Zölle zugelassen worden ist.

(2) Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak dürfen nicht gewerbsmäßig ausgespielt werden.

Rohtabak, Tabakersatzstoffe, Zigarettenpapier

§ 19

Tabakanbau

(1) Der unmittelbare Besitzer eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzer) muß den von ihm geernteten oder bezogenen Rohtabak, soweit er verwertbar ist, dem Hauptzollamt zum Wiegen anmelden. Das Hauptzollamt bestimmt Zeitpunkt und Ort des Wiegens. Tabakpflanzer dürfen Rohtabak vor dem Wiegen an Tabakpflanzer abgeben und von Tabakpflanzern beziehen.

(2) Wird Rohtabak von einer anderen Person als dem Tabakpflanzer geerntet, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. wenn geernteter Rohtabak mit Genehmigung des Hauptzollamts unter Steueraufsicht für wissenschaftliche Versuche oder Untersuchungen verwendet wird,
2. für Takakpflanzer, die nicht mehr als 100 Tabakpflanzen
   a) zu Lehrzwecken, für wissenschaftliche Versuche oder Untersuchungen anbauen oder
   b) für den Bedarf des eigenen Haushalts anbauen und am Tabakanbau eines anderen Tabakpflanzers nicht beteiligt sind (Kleinpflanzer).

§ 20

Verkehrsbeschränkungen

Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier dürfen nicht ohne Steueraufsicht

1. in die Betriebstätte eines Herstellers, Händlers, Vermittlers von Handelsgeschäften, Lagerinhabers,

Bearbeiters, Verarbeiters oder Verwenders verbracht werden,

2. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen,

3. der Vernichtung oder Vergällung zugeführt und vernichtet oder vergällt werden.

§ 21

Entstehung der Steuer, Fälligkeit, Steuerschuldner, Erstattung

(1) Für Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier, die der Steueraufsicht vorenthalten oder entzogen werden, entsteht damit die Steuer. Sie ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig. Steuerschuldner ist, wer Rohtabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier unter Steueraufsicht zu stellen oder in der Steueraufsicht zu erhalten hat.

(2) Die Steuer wird auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn Rohtabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier

1. durch ein für den Steuerschuldner zufälliges Ereignis vernichtet worden sind,

2. der Steueraufsicht zugeführt sind.

(3) Wird Zollgut der Steueraufsicht vorenthalten oder entzogen, gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dasselbe gilt für die aktive Veredelung.

Steueraufsicht

§ 22

(1) Außer den Sachverhalten nach § 209 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegen der Steueraufsicht:

1. der Anbau von Tabak,

2. die Herstellung von Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier,

3. der Versand, die Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verwendung, Vernichtung und Vergällung von Rohtabak, Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier,

4. der Handel mit Rohtabak, Tabakersatzstoffen, Zigarettenpapier, Tabakwaren, Zigarettenhüllen und die Vermittlung von Handelsgeschäften mit Rohtabak,

5. das Aufreißen von Zigarren, Zigarillos und Zigaretten in Herstellungsbetrieben und die Vernichtung und Vergällung von Tabakwaren und Zigarettenhüllen, mit Ausnahme von versteuerten Waren im Handel,

6. die Vernichtung und das Ungültigmachen von Steuerzeichen.

(2) Wer eine Tätigkeit ausüben will, die der Steueraufsicht unterliegt, hat das dem Hauptzollamt vorher anzumelden.

Steuerstatistik

§ 23

Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für steuerstatistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

Ordnungswidrigkeiten

§ 24

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 unterschiedliche Kleinverkaufspreise bestimmt,

2. entgegen § 5 Abs. 3 keinen oder einen zu niedrigen Kleinverkaufspreis bestimmt,

3. entgegen § 19 Abs. 1 Rohtabak nicht zum Wiegen anmeldet,

4. entgegen § 22 eine der Steueraufsicht unterliegende Tätigkeit nicht vorher anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. dem Verbot der Entfernung, der Verbrauchsentnahme oder der Einfuhr in nicht verkaufsfertigen Packungen nach § 6 Abs. 1 oder dem Verbot des Beipackens nach § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 zuwiderhandelt,

2. einer Vorschrift des § 14 über die Behandlung der Kleinverkaufspackungen und der Steuerzeichen im Handel oder den Stückverkauf zuwiderhandelt,

3. entgegen § 15 Abs. 1 Tabakwaren unter dem auf dem Steuerzeichen angegebenen Preis abgibt, Rabatt gewährt, Gegenstände zugibt oder die Abgabe mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppelt,

4. entgegen § 18 Abs. 2 Tabakwaren gewerbsmäßig ausspielt,

5. einer Verkehrsbeschränkung des § 20 für Rohtabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 18 Abs. 1 in Freihäfen unversteuerte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen verbraucht.

Durchführung

§ 25

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. zur Erleichterung der Steuererhebung durch Steuerzeichenverwendung

   a) für die Staffelung der Kleinverkaufspreise (§ 5 Abs. 1 und 2) der verschiedenen Tabakwaren Mindestabstände festzulegen,

b) den Inhalt der Kleinverkaufspackungen (§ 6 Abs. 1) auf bestimmte Mengen zu begrenzen,

2. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 6 Abs. 1) zuzulassen und zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,

3. abweichend von § 6 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 4 den Beipack und die Zugabe branchenüblichen Zubehörs von geringem Wert zuzulassen,

4. Vorschriften über Gestaltung, Herstellung, Berechnung des Steuerwerts, Bezug, Lieferung und Verwendung der Steuerzeichen (§ 8 Abs. 1 und 2) zu erlassen,

5. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von der Entrichtung der Steuer durch Steuerzeichenverwendung zuzulassen (§ 8 Abs. 1), zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen, und die Besteuerung zu regeln,

6. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 8 Abs. 2 und 3) und über die Entrichtung der Steuerzeichenschuld und der Steuer (§ 9) zu bestimmen,

7. Tabakwaren und Zigarettenhüllen von der Steuer zu befreien, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden (§ 10 Abs. 1), unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können oder bisher befreit werden konnten, und wenn durch die Befreiung von der Steuer nicht unangemessene Steuervorteile entstehen; die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend,

8. die Besteuerung bei der Einfuhr abweichend von § 10 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakwaren und Zigarettenhüllen oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,

9. für Tabakwaren des zollrechtlich freien Verkehrs, die in das Erhebungsgebiet verbracht werden und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, für die Tabaksteuer Pauschsätze festzusetzen, die angewendet werden, wenn nicht Versteuerung nach § 4 beantragt wird,

10. den Kreis der deputatberechtigten Arbeitnehmer (§ 11 Abs. 2) auf die Arbeitnehmer zu begrenzen, deren Aufgabe in einem engen Zusammenhang mit dem Herstellen der Tabakwaren stehen, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Mengen und welche Tabakwaren als Deputate von der Steuer befreit sind und wie die Packungen mit steuerfreien Deputaten gekennzeichnet sein müssen,

11. das Verfahren für die Steuervergünstigung (§ 12) und für die Erstattung der Steuer (§ 13 Abs. 1 bis 3) zu regeln und die Gebühren nach § 13 Abs. 4 nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen zur Vermeidung unbilliger Härten von der Gebührenerhebung abgesehen wird,

12. Vorschriften über den Tabakanbau (§ 19) und den Verkehr mit Rohtabak, Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier zu erlassen,

13. das Verfahren für die Erstattung der Steuer für Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier (§ 21 Abs. 2) zu regeln,

14. Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der Anmeldung (§ 22 Abs. 2) zu treffen und zur Vereinfachung der Verwaltung Ausnahmen von der Anmeldepflicht zuzulassen,

15. Einzelheiten zur Feststellung des Stückgewichts (§ 2 Abs. 1) vorzuschreiben und zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus wirtschaftlichen Gründen zu regeln, welche Handlungen nicht mehr zur Herstellung von Tabakwaren und Zigarettenhüllen gehören, welche Betriebstätten nach § 12 der Abgabenordnung als Herstellungsbetrieb im Sinne des Tabaksteuergesetzes anzusehen sind und welche Räume zum Herstellungsbetrieb gehören.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Zigarren oder Zigarillos sind bis zum Ablauf der durch die Richtlinie 77/805/EWG vom 19. Dezember 1977 (ABl. EG 1977 Nr. L 338 S. 22) festgelegten zweiten Stufe der Strukturharmonisierung der Tabaksteuer, jedoch nicht über den 31. Dezember 1981 hinaus,

1. abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 3 auch Tabakstränge ohne Umblatt, wenn das Deckblatt schraubenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse des Tabakstrangs von weniger als 30° aufgelegt ist,

2. abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 4 auch Tabakstränge, wenn die Voraussetzungen für den Umfang nicht erfüllt sind.

§ 27

(1) Steuererleichterung für kleinere Betriebe für das vierte Kalendervierteljahr 1979 wird noch nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetz und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gewährt.

(2) Hersteller von Feinschnitt, von Pfeifentabak und von Kau-Feinschnitt erhalten weiterhin, letztmalig für das vierte Kalendervierteljahr 1982, Steuererleichterung für kleinere Betriebe nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetz und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Die Gesamtbeträge der vierteljährlichen Steuererleichterung für Feinschnitt, Pfeifentabak und Kau-Feinschnitt werden für die vier Kalendervierteljahre 1980 jeweils um 15 vom Hundert, 1981 um 30 vom Hundert und 1982 jeweils um 50 vom Hundert gekürzt.

(3) Wer als Hersteller für mindestens ein Kalendervierteljahr 1979 Steuererleichterung nach den §§ 35

bis 42 des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetzes für Zigarren erhalten hat, erhält, wenn der der Bemessung der Steuererleichterung für Zigarren zugrunde gelegte Steuerbetrag in keinem Kalendervierteljahr 1979 mehr als 60 000 DM betragen hat, auf Antrag eine einmalige zusätzliche Steuererleichterung in Höhe der Beträge, die für die letzten drei Kalendervierteljahre 1978 und das erste Kalendervierteljahr 1979 endgültig als Steuererleichterung für Zigarren festgesetzt worden sind. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung spätestens bis zum 30. Juni 1980 bei dem für den Steuerzeichenbezug zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

(4) Steuerzeichen zur Versteuerung von Zigarren und Zigarillos nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes (neue Steuerzeichen) können ab 1. Dezember 1979 bezogen und verwendet werden. Entsteht die Steuer für Zigarren oder Zigarillos, die mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, vor dem 1. Januar 1980, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 dieses Gesetzes. Entsteht die Steuer für Zigarren oder Zigarillos, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetzes versteuert worden sind, nach dem 1. Januar 1980, 0 Uhr, so entsteht sie noch nach dem Steuersatz dieser Vorschrift.

(5) Entsteht die Steuer für Zigaretten, die mit Steuerzeichen versteuert sind, die vor dem 1. Januar 1980, 0 Uhr, bezogen worden sind, nach diesem Zeitpunkt, so entsteht sie noch nach dem Steuersatz des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetzes.

(6) Rohtabaksteuer, die im letzten Kalendervierteljahr 1979 entstanden ist, ist nach § 29 Abs. 1 des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetzes zu entrichten. Über den in dieser Zeit zur Verarbeitung zu Kautabak und Schnupftabak entnommenen Rohtabak hat der Steuerschuldner bis zum 15. Januar 1980 beim Hauptzollamt eine Steuererklärung abzugeben. Die Hersteller von Kautabak und Schnupftabak haben ihre am 31. Dezember 1979, 24 Uhr, vorhandenen Bestände an versteuertem und zur Versteuerung anzumeldendem Rohtabak, an Zwischenerzeugnissen, Kautabak und Schnupftabak aufzunehmen. Die Bestände sind dem Hauptzollamt bis zum 15. Januar 1980 anzumelden. In der Anmeldung ist für die Zwischen- und Fertigerzeugnisse unter Zugrundelegung der betrieblichen Ausbeutesätze anzugeben, welche Mengen Rohtabak darin enthalten sind. Das Hauptzollamt setzt die Gesamtmenge an Rohtabak und die Rohtabaksteuer dafür fest. Die Rohtabaksteuer für die Bestände wird nicht erhoben, sondern mit der für das letzte Kalendervierteljahr 1979 zu entrichtenden Rohtabaksteuer und nach dem 1. Januar 1980 zu entrichtender Tabaksteuer für Kautabak und Schnupftabak verrechnet.

§ 28

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 29

Die §§ 25 und 27 treten am Tage nach der Verkündung, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1645), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Dezember 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes

Vom 11. Dezember 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des durch Gesetz vom 24. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1755) geänderten § 3 Abs. 4 Satz 2 und des § 4 Abs. 6 Satz 2 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) wird, auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 21. Januar 1969 (BGBl. I S. 89) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

   „Erste Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Beseitigungsarten, für die Zuschüsse gewährt werden können, sind

   1. die Aufarbeitung von Altöl (§ 4) zu
      a) Schmieröl oder
      b) anderen Zweitraffinaten, die mindestens einer Destillation unterzogen worden sind, die nach dieser Behandlung einen Gewichtsanteil an Wasser von weniger als 0,5 v. H. enthalten und deren Flammpunkt (im geschlossenen Tiegel) mindestens 55° C beträgt,
   2. die Verbrennung von Altöl mit wirtschaftlicher Nutzung der bei der Verbrennung entstehenden Energie,

   wenn hierfür behördlich zugelassene Anlagen vorhanden sind oder sonst sichergestellt ist, daß das Altöl in den Anlagen nach den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Altölgesetzes beseitigt wird. Den behördlich zugelassenen Anlagen stehen Anlagen gleich, die nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigt worden sind."

3. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Mindestmenge, von der an Zuschüsse gewährt werden können, beträgt bei der Altöl-Aufarbeitung 2 000 t, bei der Altöl-Verbrennung 1 500 t beseitigten Altöls je Kalenderjahr."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für den Bereich der Altöl-Aufarbeitung wird die abgenommene Altölmenge aus den aus dem Herstellungsbetrieb entfernten Mengen an Zweitraffinaten unter Zugrundelegung einer Ausbeute von

   1. 70 v. H. bei Erzeugnissen, die durchsichtig sind, deren Farbzahl nach der Anlage zu dieser Verordnung kleiner als 6 ist und die nach der Vordestillation (Trocknung) einer Raffination sowie Hauptdestillation unterzogen worden sind,
   2. 85 v. H. bei allen übrigen Erzeugnissen

   errechnet."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Nach § 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zahltag dieses Monats maßgebend."

6. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Altölgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Anlage
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1)

Bestimmung der Farbe [1])

1 **Zweck und Anwendungsbereich**

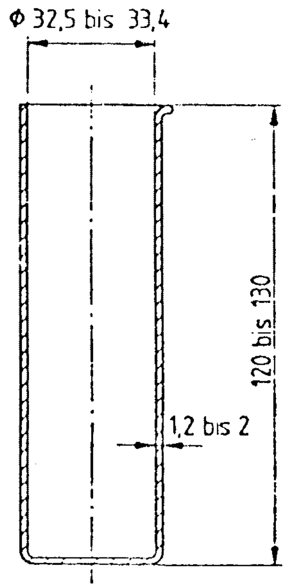
Dieses Verfahren dient der visuellen Bestimmung der Farbe für Altölraffinations- und -destillationsprodukte.

2 **Prüfgerät**

2.1 Das Farbvergleichsgerät besteht aus einer Lichtquelle, Vergleichs-Farbgläsern, Aufnahmeglasbehälter für die Probe mit Abschirmhaube und einem Okular, wie unter 7 beschrieben.

2.2 Der Probebehälter ist aus klarem farblosem Glas. Für Referenzproben muß der Aufnahmeglasbehälter entsprechend dem Bild verwendet werden. Für Routine-Versuche ist auch ein Glasbehälter erlaubt, wie er für Trübungs- und Pourpointbestimmung verwendet wird, d. h. ein zylindrisches Glas mit flachem Boden von 30 bis 33,5 mm Innendurchmesser und 115 bis 125 mm äußerer Höhe.

Maße in mm



Aufnahmeglasbehälter für die Probe

3 **Vorbereitung der Probe**

3.1 Flüssige Mineralölerzeugnisse

Der Aufnahmeglasbehälter wird bis 50 mm oder mehr gefüllt und die Farbe bestimmt. Wenn die Probe nicht klar ist, wird sie bis auf 6° C über die Temperatur erhitzt, bei der die Trübung oder Paraffinausscheidung verschwindet, wobei die Farbbestimmung bei dieser Temperatur vorgenommen wird. Ist die Probe dunkler als Farbzahl 8 entsprechend diesem Verfahren (siehe Tabelle unter 7.3), werden 15 Volumenprozente dieser Probe mit 85 Volumenprozenten des Lösungsmittels gemischt und die Farbe der Mischung bestimmt.

3.2 Lösungsmittel

Kerosin, das für die Verdünnung dunkler Proben, wie sie im Abschnitt 3.1 beschrieben werden, Verwendung findet: dieses Lösungsmittel soll eine Farbe haben, die heller ist als eine Kaliumdichromatlösung ($K_2Cr_2O_7$) aus 4,8 mg reinem Kaliumdichromat in einem Liter destilliertem Wasser.

[1]) Auszug aus DIN-ISO 2049, Februar 1979

4 **Durchführung**

4.1 Ein Aufnahmeglasbehälter wird mindestens 50 mm hoch mit destilliertem Wasser gefüllt und in den Teil des Farbvergleichsgerätes eingesetzt, durch den die Vergleichs-Farbgläser beobachtet werden. Das Glas mit der Probe wird daneben eingesetzt. Beide Gläser werden abgeschirmt, um von außen einfallendes Licht auszuschließen.

4.2 Die Lichtquelle des Farbvergleichsgerätes wird eingeschaltet und die Farbe der Probe mit den Farben der Vergleichs-Farbgläser verglichen. Es wird das Glas, welches der Farbe der Probe am nächsten kommt, bestimmt.

5 **Angabe der Ergebnisse**

5.1 Entspricht die Farbe der Probe genau einem Vergleichs-Farbglas, so wird dessen Farbzahl angegeben, z. B. „Farbzahl 7,5 nach diesem Verfahren" (entspricht Farbzahl 7,5 nach diesem Verfahren).

5.2 Liegt die Farbe der Probe zwischen den Farben zweier Vergleichs-Farbgläser, wird die Farbzahl des dunkleren Glases angegeben und der Buchstabe „L" vorangestellt, z. B. „Farbzahl L 7,5 nach diesem Verfahren" (entspricht Farbzahl L 7,5 nach diesem Verfahren).

Die Angabe „dunkler als" ein bestimmtes Farbglas soll nicht verwendet werden mit Ausnahme von denjenigen Proben, die dunkler sind als 8, wofür angegeben werden soll „Farbzahl D 8 nach diesem Verfahren" (entspricht Farbzahl D 8 nach diesem Verfahren).

5.3 Ist die Probe mit dem Lösungsmittel verdünnt, wird die Farbzahl der Mischung angegeben mit der Abkürzung „Dil", z. B. „Farbzahl L 7,5 Dil nach diesem Verfahren" (entspricht Farbzahl L 7,5 Dil nach diesem Verfahren).

6 **Prüffehler**

Folgende Kriterien sollen für die Beurteilung der Ergebnisse (95 % Wahrscheinlichkeitswert) verwendet werden:

6.1 Wiederholbarkeit
Die Angaben sollen um nicht mehr als Farbzahl 0,5 voneinander abweichen.

6.2 Vergleichbarkeit
Die Angaben sollen um nicht mehr als Farbzahl 0,5 voneinander abweichen.

7 **Erläuterung:**
Beschreibung des Farbvergleichsgerätes und der dazugehörigen Apparatur

7.1 Farbvergleichsgerät
Das Gerät soll die Beleuchtung der Probe und der Vergleichs-Farbgläser und deren Prüfung entweder mit dem Auge direkt oder durch ein Okular erlauben. Es muß zwei beleuchtete Flächen gleicher Form und Größe aufweisen, deren eine durch das von dem Vergleichs-Farbglas durchgelassene Licht und deren andere durch das von der Probe durchgelassene Licht ausgeleuchtet wird. Diese beleuchteten Flächen sollen symmetrisch zu einer vertikalen Mittellinie angeordnet und in horizontaler Richtung so getrennt sein, daß der horizontale Abstand der sich am nächsten liegenden Punkte der beiden Flächen dem Auge des Betrachters in einem Winkel von nicht weniger als 2° und nicht mehr als 3,6° gegenüberliegt. Jede beleuchtete Fläche soll einen Kreis mit einem Durchmesser decken, der unter einem Winkel von mindestens 2,2° erscheint und der beliebig vergrößert werden kann, vorausgesetzt, daß keine zwei beleuchteten Punkte im Blickfeld durch einen Blickwinkel von mehr als 10° getrennt sind.

Anmerkung:

Der einer Linie der Länge d gegenüberliegende Winkel, wobei die Linie in einer Ebene senkrecht zur Blickrichtung liegt und vom Auge des Betrachters den Abstand D hat, beträgt in Graden 57,3 d/D. Der Winkel gegenüber dem Bild dieser Linie, betrachtet durch ein Okular der Vergrößerung M, beträgt in Graden 57,3 Md/D, wobei D der Abstand vom Auge des Betrachters zur Bildebene ist.

7.2 Künstliche Tageslichtquelle (siehe Anmerkung 1)
Diese kann ein unabhängiges oder auch integriertes Teil des Farbvergleichsgerätes sein. Als Lichtquelle dient eine Glühlampe der Verteilungstemperatur von 2 750 K, einem Tageslicht-Filterglas (siehe Anmerkung 2) und einem Opal-Überfangglas. Die Zusammenstellung soll in spektraler Charakteristik diffusem Tageslicht entsprechen. Diese Lichtquelle, in welcher Probe und Vergleichs-Farbglas geprüft werden, soll auf Probe und Vergleichs-Farbglas eine Beleuchtungsstärke von 900 lx ± 100 lx ergeben. Der Hintergrund des beleuchteten Opalglases soll frei von Blendung und Schatten sein. Die Lichtquelle muß so konstruiert sein, daß kein Außenlicht die Prüfung stört.

Anmerkungen:

1 Ist kein Netzanschluß vorhanden, sollte das Farbvergleichsgerät auch für diffuses Tageslicht verwendbar sein, vorausgesetzt, daß direktes Sonnenlicht vermieden wird. Hierbei dürfen farbige Gegenstände nicht in unmittelbarem Vordergrund stehen.

2 Ein geeignetes Tageslichtfilter soll bei 410 nm einen spektralen Transmissionsgrad von mindestens 0,60 haben, der bis 700 nm gleichmäßig auf maximal 0,10 abfällt. In dieser Kurve darf kein erhöhter Transmissionsgrad bei 570 nm und oberhalb 660 nm auftreten, wie dies für Kobaltglas typisch ist. Der Transmissionsgrad soll nicht mehr als 0,03 höher liegen als der Wert, der sich für diese Wellenlänge aus einer gradlinigen Verbindung der Transmissionsgrade bei 540 nm und 590 nm ergibt. Bei 700 nm soll der Transmissionsgrad höchstens um 0,03 höher liegen als bei einer kürzeren Wellenlänge (insbesondere bei 660 nm). Ein geeignetes Tageslichtfilter soll derart sein, daß die Farbwertanteile x, y, z und die Lichtdurchlässigkeiten $\tau(\lambda)$, wenn sie entsprechend den Angaben für Normlichtart A (7.4) berechnet werden, wie folgt liegen:

$\tau(\lambda)$: 0,107 bis 0,160
x : 0,314 bis 0,330
y : 0,337 bis 0,341
z : 0,329 bis 0,349

7.3 Vergleichs-Farbglas

Sechzehn Vergleichs-Farbgläser sind in nachfolgender Tabelle definiert. Die Vergleichs-Farbgläser sollen so angeordnet sein, daß sie bequem zu handhaben sind. Die Breite der Vergleichs-Farbgläser soll mindestens 14 mm betragen.

Tabelle. Vergleichs-Farbglas

Farbzahl nach diesem Verfahren	Farbwertanteile [1] rot	grün	blau	Spektral-Transmissionsgrad (Normlichtquelle C nach 7.5) $\tau(\lambda)$	
0,5	0,462	0,473	0,065	0,86	± 0,06
1,0	0,489	0,475	0,036	0,77	± 0,06
1,5	0,521	0,464	0,015	0,67	± 0,06
2,0	0,552	0,442	0,006	0,55	± 0,06
2,5	0,582	0,416	0,002	0,44	± 0,04
3,0	0,611	0,388	0,001	0,31	± 0,04
3,5	0,640	0,359	0,001	0,22	± 0,04
4,0	0,671	0,328	0,001	0,152	± 0,022
4,5	0,703	0,296	0,001	0,109	± 0,016
5,0	0,736	0,264	0,000	0,081	± 0,012
5,5	0,770	0,230	0,000	0,058	± 0,010
6,0	0,805	0,195	0,000	0,040	± 0,008
6,5	0,841	0,159	0,000	0,026	± 0,006
7,0	0,877	0,123	0,000	0,016	± 0,004
7,5	0,915	0,085	0,000	0,0081	± 0,0016
8,0	0,956	0,044	0,000	0,0025	± 0,0006

[1] Die zulässigen Abweichungen der Farbwertanteile sind ± 0,006.

7.4 Lichtart A entspricht der Strahlung des Planckschen Strahlers bei der Temperatur von etwa 2 856 K gemäß der „Internationalen praktischen Temperatur-Skala von 1968".

7.5 Lichtart C entspricht einem mittleren Tageslicht mit einer ähnlichsten Farbtemperatur von etwa 6 774 K.

7.6 Künstliche Lichtquellen für die Lichtarten A und C

Es wird empfohlen, folgende künstliche Lichtquellen zu verwenden, wenn die Normlichtarten, die in 7.4 und 7.5 definiert sind, für Farbabmusterung im Laboratorium tatsächlich benutzt werden sollen.

Lichtquelle für Lichtart A:

Lichtart A wird durch eine gasgefüllte Wolfram-Wendeldraht-Lampe dargestellt, die bei einer ähnlichsten Farbtemperatur von 2 856 K betrieben wird ($c_2 = 1{,}4388$ cm · K). Es wird empfohlen, eine Lampe mit Quarzglas-Kolben oder mit aufgeschmolzenem Quarzfenster zu verwenden, wenn die spektrale Strahlungsverteilung der Lichtart A auch im UV möglichst gut verwirklicht werden soll.

Lichtquelle für Lichtart C:

Lichtart C wird durch die Lichtquelle für Lichtart A in Verbindung mit einem Flüssigkeitsfilter (nach Davis-Gibson) dargestellt, das aus zwei je 10 mm dicken Schichten der Lösungen C_1 und C_2 in einer Doppelküvette besteht, deren Abschlußgläser aus farblosem optischem Glas gefertigt sind. Die Lösungen haben folgende Zusammensetzung:

Lösung C_1:

Kupfersulfat ($CuSO_4 \cdot 5\ H_2O$)	3,412 g
Mannit [$C_6H_8(OH)_6$]	3,412 g
Pyridin (C_5H_5N)	30,0 ml
Mit dest. Wasser aufzufüllen auf	1 000,0 ml

Lösung C_2:

Kobalt-Ammonium-Sulfat [$CoSO_4 \cdot (NH_4)_2SO_4 \cdot 6\ H_2O$]	30,58 g
Kupfersulfat ($CuSO_4 \cdot 5\ H_2O$)	22,52 g
Schwefelsäure (Dichte 1,835 g/ml)	10,0 ml
Mit dest. Wasser aufzufüllen auf	1 000,0 ml

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts

Vom 11. Dezember 1979

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), und des § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1191), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juli 1978 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage
(zu Artikel 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
	Prüfung von Magnet-Regel-, Magnet-Steuer- und Magnet-Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Geräten zur Kursüberwachung	
001	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I	9 000,–
002	Baumusterprüfung eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse II oder eines Magnet-Reservekompasses für einen Magnet-Regel- oder einen Magnet-Steuerkompaß der Klasse I oder II	5 300,–
	– Baumusterprüfung eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse III	3 900,–
	– Baumusterprüfung eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse IV	2 800,–
	– Prüfung eines Baumusters, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Magnet-Steuerkompaß der Klassen III und IV Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	1 000,–
003	Baumusterprüfung eines Kompaßstandes mit Kompensiermitteln	4 250,–
004	Baumusterprüfung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompasse	750,–
005	Prüfung eines Baumusters eines Magnetkompasses der Klasse A oder B auf Vibrationsfestigkeit	425,–
006	Baumusterprüfung einer komplizierten Selbststeueranlage	
	– mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	9 550,–
	– ohne Kursinformationsgeber z. B. zum Bezug der Kursinformation von einer Kreiselkompaßanlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	9 000,–
007	Baumusterprüfung einer einfachen Selbststeueranlage	
	– mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	6 400,–
	– ohne Kursinformationsgeber z. B. zum Bezug der Kursinformation von einer Kreiselkompaßanlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	5 800,–
008	Baumusterprüfung einer Magnet-Fernkompaßanlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	9 550,–
009	Baumusterprüfung eines Gerätes zur Kursüberwachung (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	4 250,–
010	Baumusterprüfung eines Kursinformationsgebers (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	3 200,–
011	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001, 006, 007 und 008 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	3 200,–
012	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 002, 003, 009 und 010 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	1 400,–
013	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 004 und 006 bis 010 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die keine Laborprüfung erfordern	650,–
014	Bestimmung der magnetischen Schutzabstände	
	– eines Einzelgerätes	850,–
	– eines Einzelgerätes, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	600,–
	– eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse	600,–
	– eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	400,–

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
015	Prüfung von Selbststeueranlagen vor Verwendung an Bord	220,–
016	Genehmigung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompasse je angefangene Arbeitsstunde	65,–
017	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A oder B vor Verwendung an Bord	70,–
018	Prüfung von Kompaßzubehör (Peilgeräte, Steuerlinsen) vor Verwendung an Bord	20,–
019	Beratung zur Beseitigung von Vibrationsstörungen an Bord je angefangene Arbeitsstunde	65,–
020	Prüfung des Baumusters eines Zusatzgerätes für Selbststeueranlagen	750,–
	Regulierung von Magnet-Regel- und -Steuerkompassen, Kompensierung von Peilfunkanlagen an Bord	
101	Regulierung eines Kompasses auf Schiffen mit einer Länge über alles	
	– bis 30 m	140,–
	– über 30 m bis 60 m	180,–
	– über 60 m bis 90 m	320,–
	– über 90 m bis 120 m	420,–
	– über 120 m bis 200 m	580,–
	– über 200 m	670,–
	Für die Regulierung jeden weiteren Kompasses und für die Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	110,–
102	Für die Regulierung eines Kompasses vor Inbetriebnahme zusätzlich	85,–
	und für die Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation vor Inbetriebnahme zusätzlich	170,–
103	Für die elektrische Kompensation je Komponente zusätzlich	170,–
104	Für Gegenpeilungen Land/Schiff mittels UKW auf besondere Anforderung zusätzlich bei	
	– Schiffen bis 90 m Länge	170,–
	– Schiffen über 90 m Länge	230,–
105	Ausrichten von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern (auf besondere Anforderung) je angefangene Arbeitsstunde	65,–
106	Kompensierung einer Peilfunkanlage	100,–
107	Kompensierung einer Peilfunkanlage vor Inbetriebnahme zusätzlich	50,–
	Prüfung von Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen und Wendeanzeigern (ohne Schutzabstandsbestimmung)	
201	Baumusterprüfung einer Kreiselkompaßanlage	
	– mit Horizontanzeige	23 000,–
	– ohne Horizontanzeige	19 100,–
	– ohne Horizontanzeige und Tochterkompaß	10 000,–
202	Baumusterprüfung einer Kreiselkompaßanlage ohne Peripheriegeräte	12 800,–
203	Prüfung eines Baumusters einer Kreiselkompaßanlage, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	– nur eine Fahrzeugerprobung erfordern	6 400,–
	– nur eine dynamische Prüfung erfordern	3 200,–
	– nur eine statische Prüfung erfordern	1 600,–
	– keine Fahrzeugerprobung und Laborprüfung erfordern	500,–

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
204	Baumusterprüfung eines Peripheriegerätes für Kreiselkompaßanlagen	1 600,–
205	Baumusterprüfung einer Fahrtmeßanlage	
	– über Grund	4 000,–
	– durchs Wasser	5 000,–
206	Baumusterprüfung eines Wendeanzeigers	3 000,–
207	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Kreiselkompaß- und Fahrtmeßanlagen	750,–
208	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 205 und 206 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	– eine Laborprüfung erfordern	1 200,–
	– keine Laborprüfung erfordern	300,–
209	Prüfung einer Kreiselkompaßanlage vor Verwendung an Bord	250,–
210	Prüfung einer Fahrtmeßanlage vor Verwendung an Bord	250,–
211	Prüfung eines Wendeanzeigers vor Verwendung an Bord	120,–
	Prüfung von Winkelmeßinstrumenten, Barometern, Thermometern und Schiffschronometern (ohne Schutzabstandsbestimmung für Schiffschronometer)	
301	Baumusterprüfung eines Winkelmeßgerätes	2 650,–
302	Baumusterprüfung eines Thermometers	2 650,–
303	Baumusterprüfung eines Barometers oder Barographen	2 650,–
304	Baumusterprüfung eines elektronischen Chronometers	1 600,–
305	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 301 bis 304 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	– eine Laborprüfung erfordern	1 100,–
	– keine Laborprüfung erfordern	500,–
306	Prüfung eines Winkelmeßgerätes vor Verwendung an Bord	75,–
307	Prüfung eines Quecksilberbarometers vor Verwendung an Bord	255,–
308	Prüfung eines Barographen vor Verwendung an Bord	85,–
309	Prüfung eines Aneroidbarometers vor Verwendung an Bord	70,–
310	Prüfung eines Thermometers vor Verwendung an Bord	70,–
311	Prüfung eines Schiffschronometers oder einer Uhr bei einer Prüfungsdauer von	
	– bis zu 30 Tagen	110,–
	– mehr als 30 Tagen	210,–
	Prüfung von Signalleuchten	
401	Baumusterprüfung einer Positionslaterne für die Seeschiffahrt	2 650,–
402	Baumusterprüfung einer Signalleuchte für die Binnenschiffahrt	500,–
403	Baumusterprüfung einer Morsesignalleuchte	2 650,–
404	Baumusterprüfung eines Tagsignalscheinwerfers	2 650,–
	– Prüfung auf Suchscheinwerfer zusätzlich	600,–
405	Baumusterprüfung einer Manöversignalanlage	3 200,–

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
406	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 401 und 403 bis 405 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	– eine Laborprüfung erfordern	1 200,–
	– keine Laborprüfung erfordern	500,–
407	Baumusterprüfung eines Spannungskonstanthalters oder einer Batterie für den Betrieb von Signalleuchten	950,–
408	Baumusterprüfung einer Optik oder einer Lichtquelle für Signalleuchten	950,–
409	Baumusterprüfung einer Seenotsignalleuchte	950,–
410	Genehmigung der Anbringung von Positionslaternen, Schallsignal- und Manöversignalanlagen je angefangene Stunde	65,–
	Prüfung von Ortungsfunkanlagen, integrierten Navigationsanlagen, tragbaren Funkgeräten und Radarreflektoren (ohne Schutzabstandsbestimmung)	
501	Baumusterprüfung einer Radaranlage der	
	Klasse I	7 450,–
	Klasse II	6 400,–
	Klasse III	4 800,–
502	Baumusterprüfung	
	einer Peilfunkanlage	6 000,–
	eines Kleinpeilers für Zielfahrt	4 800,–
503	Baumusterprüfung	
	einer Seenotfunkboje	5 850,–
	eines tragbaren Funkgerätes für Rettungsboote und -flöße	3 000,–
	eines Seenotsenders für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe	3 300,–
504	Baumusterprüfung einer integrierten Navigationsanlage	13 000,–
505	Baumusterprüfung eines passiven Navigationszusatzgerätes mit elektronischer Datenverarbeitung oder vergleichbare Einrichtungen	
	mit komplizierten Funktionen	7 450,–
	mit einfacher Funktion	3 950,–
506	Baumusterprüfung einer Hyperbel-Navigationsanlage	
	a) rechnergestützt	11 150,–
	b) nicht rechnergestützt	9 000,–
507	Baumusterprüfung eines Radarreflektors	3 700,–
508	Baumusterprüfung einer Satelliten-Navigationsanlage	10 600,–
509	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Ortungsfunk- und integrierte Navigationsanlagen	2 000,–
510	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 501 bis 509 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	– eine Prüfung an Bord erfordern	60 v. H. der Baumustergrundgebühr
	– eine Prüfung im Labor erfordern	40 v. H. der Baumustergrundgebühr
	– keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern	10 v. H. der Baumustergrundgebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
511	Prüfung einer einfachen integrierten Navigationsanlage	500,–
	einer komplizierten integrierten Navigationsanlage	1 000,–
	vor Verwendung an Bord	
512	Prüfung einer Ortungsfunkanlage vor Verwendung an Bord	235,–
513	Prüfung der Beeinflussung der Ortungsfunkanlagen durch Amateurfunkstellen	150,–
514	Genehmigung der Aufstellung von Ortungsfunk- und integrierten Navigationsanlagen je angefangene Stunde	65,–
	Prüfung von Echolotanlagen und Schallsignalanlagen (ohne Schutzabstandsbestimmung)	
601	Baumusterprüfung einer Echolotanlage	7 950,–
602	Baumusterprüfung einer Nebenanzeigeeinrichtung zur Echolotanlage	2 350,–
603	Baumusterprüfung eines zusätzlichen Echolotwandlers	1 275,–
604	Prüfung eines Baumusters einer Echolotanlage, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	– eine Prüfung der mechanischen Ausführung erfordern	2 650,–
	– eine Prüfung des elektrischen Schaltungsaufbaus erfordern	1 590,–
	– keine Laborprüfung erfordern	480,–
605	Baumusterprüfung einer Pfeife	2 650,–
606	Prüfung eines Baumusters einer Pfeife, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die eine Prüfung	
	– der akustischen Eigenschaften	1 590,–
	– des mechanischen Aufbaus	480,–
	erfordern	
607	Baumusterprüfung eines automatischen Signalgebers	1 800,–
608	Baumusterprüfung eines handbetätigten Signalgebers	160,–
609	Baumusterprüfung eines automatischen Signalgebers, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist	1 380,–
610	Baumusterprüfung einer Glocke oder eines Gongs	1 380,–
611	Prüfung eines Baumusters einer Glocke oder eines Gongs, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist	750,–
612	Baumusterprüfung einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs	2 650,–
613	Prüfung eines Baumusters einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen	
	– der akustischen Eigenschaften	1 700,–
	– des mechanischen Aufbaus	530,–
	aufweist	
614	Baumusterprüfung von Zusatzgeräten zu Echolotanlagen etc.	1 200,–
615	Prüfung einer Echolotanlage vor Verwendung an Bord	250,–

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
	Sonstige Amtshandlungen	
701	Umschreibung einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	320,–
702	Anerkennung von Betrieben für Überprüfungen – von Reparaturbetrieben	300,– 850,–
703	Aufbewahrung eines Schiffschronometers oder einer Uhr je angefangenen Monat	80,–
704	Steuerung einer zentralen Uhrenanlage oder laufende Übermittlung von Zeitmarken je angefangenen Monat	110,–
705	Genehmigung der Änderung der Unterlagen, Angaben und Kennzeichnung für ein zugelassenes Baumuster	100,–
706	Bauartprüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall	60 v. H. der Baumustergrundgebühr
	Nachprüfung einer bauartzugelassenen Anlage	15 v. H. der Baumustergrundgebühr
	Gebühren in besonderen Fällen	
801	Bei Hinderung des Prüfers, Kompensierers und Regulierers, dadurch, daß er nicht an Bord genommen wird oder ohne die Prüfung durchgeführt zu haben, wieder entlassen wird	75 v. H. der Grundgebühr
802	Für die Wartezeit vor und nach der Prüfung an Bord während der Reise je angefangene Stunde	40,–
803	Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. Dezember ab 12.00 Uhr, an allen gesetzlichen Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr)	100 v. H. der Gebühren
804	Für Sonntagsarbeit (ab 12.00 Uhr des Sonnabends bis 24.00 Uhr des Sonntags)	50 v. H. der Gebühren
805	Für Nachtarbeit (von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- oder Feiertagsarbeit erhoben werden	25 v. H. der Gebühren
	Die Gebühren nach den Nummern 802 bis 805 werden als Zuschläge erhoben, sofern nicht bereits ein Zuschlag nach § 2 Abs. 4 erhoben wird.	

Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchhändler/zur Buchhändlerin *)

Vom 11. Dezember 1979

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Buchhändler/Buchhändlerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Stellung und Struktur des Ausbildungsbetriebes,
2. Büroarbeiten und Schriftverkehr,
3. Bibliographien und Nachschlagewerke,
4. Einkauf:
   a) Einkaufsplanung,
   b) Wareneingang,
   c) Rechnungsprüfung,
   d) Lagerarbeiten;
5. buchhändlerischer Verkehr:
   a) buchhändlerische Information,
   b) Bestellen von Büchern,
   c) Verwalten von Bestellunterlagen und Fortsetzungen;
6. Verkauf:
   a) Verkaufsplanung,
   b) Verkaufstechnik,
   c) Werbung,
   d) Versand und Vertrieb;
7. Verlagswesen,
8. Rechnungswesen:
   a) Organisation,
   b) Buchführung,
   c) Zahlungsverkehr;
9. Personalwesen.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte Sortiment, Verlag und Antiquariat nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich an Hand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die beiden ersten Ausbildungshalbjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten

sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlußprüfung findet in den nachgenannten Prüfungsfächern statt:

1. Prüfungsfach Buchhandelsbetriebslehre:
   a) allgemeiner Teil
      In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten buchhändlerischer Verkehr, Einkauf, Verkauf, Personalwesen sowie Bibliographien und Nachschlagewerke bearbeiten und dabei zeigen, daß er Kenntnisse der Grundlagen seines Berufes erworben hat.
   b) Schwerpunkt
      In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer an einer komplexen Aufgabe nachweisen, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten in seinem Ausbildungsschwerpunkt erworben hat.
2. Prüfungsfach Rechnungswesen/Datenverarbeitung:
   In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Rechnungswesen und Datenverarbeitung bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete eines Buchhandelsbetriebes versteht.
3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
   In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
4. Prüfungsfach Praktische Übungen:
   In 30 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, daß er an Hand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und daß er praktische Aufgaben bearbeiten, bibliographieren und die Gegenstände seines Ausbildungsbetriebes nach literarischen und fachkundlichen Gesichtspunkten einordnen kann. Dabei ist der jeweilige Schwerpunkt zu berücksichtigen.

(3) Die in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.

(4) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu prüfen.

(5) Sind in einem Fach der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend" und in den beiden anderen Fächern mit „mangelhaft" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft" bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Das Fach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sowie im Prüfungsfach Praktische Übungen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Buchhandelsbetriebslehre das zweifache Gewicht gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer.

(9) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchhändler vom 12. November 1973 (BGBl. I S. 1640) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 11. Dezember 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Buchhändler/zur Buchhändlerin

I. Gemeinsame Kenntnisse und Fertigkeiten:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Stellung und Struktur des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1)	a) die örtliche Bedeutung des Ausbildungsbetriebes und seine Stellung im Buchhandel beschreiben	X					
		b) Art, Rechtsform und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes beschreiben	X					
		c) die Aufgaben der Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes beschreiben	X					
		d) Zuständigkeiten und Vollmachten im Ausbildungsbetrieb beschreiben	X					
		e) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Behörden und Organisationen, insbesondere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, nennen		X				
		f) Steuern und Versicherungen des Ausbildungsbetriebes nennen		X				
		g) den für die Ausbildung wesentlichen Inhalt von Rechtsvorschriften beschreiben	X					
		h) die eigene Ausbildung mit der Ausbildungsordnung, dem Berufsausbildungsvertrag und dem betrieblichen Ausbildungsplan vergleichen und Besonderheiten erklären		X				
		i) Rechte und Pflichten des Auszubildenden beschreiben	X					
		k) inner-, über- und außerbetriebliche Fortbildungsmöglichkeiten nennen, insbesondere das Angebot der Schulen des deutschen Buchhandels		X				
2	Büroarbeiten und Schriftverkehr (§ 3 Nr. 2)	a) zur Erfüllung betrieblicher Aufgaben erforderliche Daten beschaffen, erfassen und auswerten			X			
		b) bei der Bearbeitung von Geschäftsvorfällen die im Betrieb üblichen Formulare und Karteien einsetzen			X			
		c) Schriftverkehr nach Anleitung führen; einfache Mitteilungen und Gesprächsnotizen formulieren			X			
3	Bibliographien und Nachschlagewerke (§ 3 Nr. 3)	a) Barsortimentskataloge benutzen	X					
		b) Bücher nach Verfasser, Titel und Schlagwort in der Deutschen Bibliographie und im Verzeichnis lieferbarer Bücher auffinden		X				
		c) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Fach- und Spezialkataloge benutzen			X			
		d) versteckte Bibliographien auswerten				X		
		e) Nachschlagewerke, insbesondere Adressenverzeichnisse, benutzen				X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		f) bibliographische Titelaufnahmen erstellen				X		
4	Einkauf (§ 3 Nr. 4)							
4.1	Einkaufsplanung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a)	a) Gegenstände des Buchhandels nennen und die Angebotsstruktur des Ausbildungsbetriebes beschreiben	X					
		b) Standort, Kundenstruktur, Konkurrenzsituation als Faktoren der Einkaufsplanung beschreiben		X				
		c) Ware nach Anleitung beschaffen; wirtschaftliche Bestimmungsgründe der Warendisposition beschreiben		X				
		d) qualitative Gesichtspunkte, insbesondere literarische, künstlerische, wissenschaftliche, aktuelle und warenkundliche Kriterien, beim Einkauf berücksichtigen			X			
4.2	Wareneingang (§ 3 Nr. 4 Buchstabe b)	a) Sendungen annehmen	X					
		b) Lieferungen nach Art und Menge auf offene Mängel prüfen; bei Beanstandungen die erforderlichen Maßnahmen einleiten	X					
		c) Ware entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den betrieblichen Gepflogenheiten auszeichnen	X					
4.3	Rechnungsprüfung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Rechnungen und/oder Lieferscheine mit den Bestell- und Wareneingangsunterlagen vergleichen				X		
		b) Rechnungen auf rechnerische Richtigkeit prüfen; Unstimmigkeiten nach Anleitung klären				X		
		c) nichtpreisgebundene Gegenstände nach Anleitung kalkulieren				X		
4.4	Lagerarbeiten (§ 3 Nr. 4 Buchstabe d)	a) Grundsätze der Lagerordnung und Lagerkontrolle des Ausbildungsbetriebes beschreiben		X				
		b) Ware einräumen		X				
		c) Lagerbestände erfassen und kontrollieren		X				
		d) die Vorbereitung, Durchführung und Bedeutung der Inventur beschreiben		X				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		e) das Lager nach Anleitung überwachen, insbesondere Rückrufe, Preisänderungen und Remissionen bearbeiten und nichtverkäufliche Ware aussondern		X				
5	buchhändlerischer Verkehr (§ 3 Nr. 5)							
5.1	buchhändlerische Information (§ 3 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Fachpublikationen und Informationen des Buchhandels, insbesondere das Börsenblatt, auswerten			X			
		b) Vertreterbesuche vorbereiten; an Informationsgesprächen mit Vertretern teilnehmen			X			
		c) Aufgabe und Bedeutung einer Buchmesse beschreiben			X			
		d) für die Beschaffung und das Angebot des Ausbildungsbetriebes wichtige Informationsquellen erläutern			X			
		e) Bücher und Schriften aus dem laufenden Angebot beurteilen			X			
5.2	Bestellen von Büchern (§ 3 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Bezugsquellen, insbesondere Verlag, Verlagsauslieferung, Barsortiment, Grossist, Kommissionär, unterscheiden			X			
		b) Bezugsformen, insbesondere fest, mit Rückgaberecht, in Kommission, Standing Order, beschreiben			X			
		c) Bezugsbedingungen, insbesondere Rabatt, Partie, Ziel, Valuta, beschreiben; unterschiedliche Rabattsätze erklären			X			
		d) Bestellwege und Bestelltechniken, insbesondere Briefpost, Telefon, Telex, Terminal, Vertreter, nach Kosten und Dringlichkeit unterscheiden			X			
		e) Bezugswege, insbesondere Post, Spedition und Büchersammelverkehr, beschreiben			X			
		f) Handelsbräuche, insbesondere die Verkehrsordnung sowie die Preisbindung, erläutern			X			
		g) Bestellalternativen mit Hilfe von Konditionskarteien aufzeigen und einfache Bestellentscheidungen treffen				X		
		h) Bestellungen bearbeiten			X			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
5.3	Verwalten von Bestellunterlagen und Fortsetzungen (§ 3 Nr. 5 Buchstabe c)	a) Bestellungen sortieren		X				
		b) Bestellungen überwachen, vormerken, reklamieren; abbestellen		X				
		c) laufende Abonnements von Zeitschriften und Fortsetzungen überwachen; unterschiedliche Berechnungsarten beschreiben		X				
		d) Kunden benachrichtigen		X				
6	Verkauf (§ 3 Nr. 6)							
6.1	Verkaufsplanung (§ 3 Nr. 6 Buchstabe a)	a) Standort, Kundenstruktur, Konkurrenzsituation als Faktoren der Verkaufsplanung nennen				X		
		b) Zusammenhänge zwischen Angebot, Angebotsstruktur, Werbung und Verkaufsformen nennen				X		
6.2	Verkaufstechnik (§ 3 Nr. 6 Buchstabe b)	a) Bücher präsentieren				X		
		b) Kunden beraten; mündlich und schriftlich über Inhalt und Anspruch von Büchern Auskunft geben				X		
		c) Geschäftsbedingungen, Belieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Verkauf berücksichtigen	X					
6.3	Werbung (§ 3 Nr. 6 Buchstabe c)	a) Werbemittel unter Berücksichtigung von Kosten, Zeit und Wirksamkeit nach Anleitung einsetzen		X				
		b) mit der Kundenkartei arbeiten		X				
		c) Adressen beschaffen und verwenden		X				
		d) Statistiken zur Kontrolle des Werbeerfolges nach Anleitung erstellen und auswerten		X				
6.4	Versand und Vertrieb (§ 3 Nr. 6 Buchstabe d)	a) Rechnungen und Versandpapiere erstellen		X				
		b) die jeweils gültigen Bestimmungen für den Versand anwenden, insbesondere die postalischen Bestimmungen; günstigste Versandwege ermitteln		X				
		c) Ware verpacken und versandfertig machen		X				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
7	Verlagswesen (§ 3 Nr. 7)	a) die Funktion des Verlages im Buchhandel beschreiben; einige bedeutende deutschsprachige Verlage und ihre Verlagsschwerpunkte nennen			X			
		b) die für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Verlage und ihre Angebotsschwerpunkte nennen			X			
		c) die Angabe in der Titelei, insbesondere im Impressum eines Werkes, erläutern			X			
		d) buchtechnische Warenkunde:					X	
		aa) Papierarten, insbesondere Werkdruck-, Kunstdruck- und Dünndruckpapier, unterscheiden						
		bb) Schriftarten, insbesondere Antiqua, Fraktur, Grotesk, gradstehend/kursiv, mager/halbfett/fett, Versalien/Kapitälchen, unterscheiden						
		cc) Einbandarten, insbesondere gebunden/broschiert, Fadenheftung/Klebebindung, unterscheiden						
		dd) Konfektionierungsarten, insbesondere Schutzumschlag, Schuber, Kassette, beschreiben						
8	Rechnungswesen (§ 3 Nr. 8)							
8.1	Organisation (§ 3 Nr. 8 Buchstabe a)	a) die Bedeutung des Rechnungswesens für den Ausbildungsbetrieb erläutern				X		
		b) Arbeitsabläufe im Rechnungswesen des Ausbildungsbetriebes beschreiben				X		
		c) einfache Daten des betrieblichen Rechnungswesens bewerten				X		
8.2	Buchführung (§ 3 Nr. 8 Buchstabe b)	a) Aufbau und Inhalt des betrieblichen Kontenplans beschreiben				X		
		b) Buchungsbelege vorbereiten und kontieren				X		
8.3	Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 8 Buchstabe c)	a) Zahlungsbelege prüfen und bearbeiten; Zahlungsbedingungen beachten				X		
		b) die im Ausbildungsbetrieb üblichen Zahlungsarten beschreiben				X		
		c) die Funktion der Buchhändlerischen Abrechnungsgesellschaft (BAG) erklären				X		
		d) Zahlungen mit unterschiedlichen Funktionen nach Anleitung vornehmen				X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		e) nach Anleitung mahnen; eingegangene Mahnungen bearbeiten				X		
9	Personalwesen (§ 3 Nr. 9)	a) Grundsätze der Arbeitszeitregelung sowie der betrieblichen Urlaubs- und Vertretungspläne beschreiben	X					
		b) die für ein Arbeitsverhältnis notwendigen Unterlagen beschreiben	X					
		c) für den Ausbildungsbetrieb und das Arbeitsverhältnis wichtige Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, der Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen nennen	X					
		d) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Vorschriften und Einrichtungen für Arbeitsschutz und Unfallverhütung nennen	X					
		e) an Hand der Tarifverträge und der Lohnsteuer- und Sozialversicherungstabellen die eigene Brutto- und Nettovergütung ermitteln			X			

II. Kenntnisse und Fertigkeiten in den Schwerpunkten:
A. Schwerpunkt Sortiment:

1	Verkaufstechnik (§ 3 Nr. 6 Buchstabe b)	a) Präsentation:						X
		aa) Anordnung der Bücher im Laden beschreiben						
		bb) Bücher verkaufsfördernd auslegen, Saison und Aktualität berücksichtigen						
		cc) Schaufenster nach Anleitung gestalten; ein Fenster selbständig gestalten						
		b) Kundenberatung:						X
		aa) unterschiedliche Verkaufssituationen beschreiben						
		bb) kundengerechtes Verkäuferverhalten beschreiben						
		cc) die Bedeutung der eigenen Einstellung zum Verkaufsgespräch beschreiben						
		dd) Kunden einschätzen und angemessen auftreten						
		ee) Kundenwünsche ermitteln und Kaufmotive erkennen						
		ff) Verkaufsgespräche führen; die angemessene Ansprache finden						
		gg) im Verkaufsgespräch die eigenen Kenntnisse durch die vorhandenen Informationsmöglichkeiten ergänzen						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		c) buchhändlerische Dienstleistungen: aa) das Angebot des Ausbildungsbetriebes darstellen bb) über Bücher, insbesondere über ihre Lieferbarkeit, Preis, Art der Ausgabe und Erscheinungsweise, schriftlich und mündlich informieren cc) nicht vorrätige Bücher, Zeitschriften, Fortsetzungen besorgen dd) Reklamationen von Kunden annehmen und bearbeiten; enttäuschte Kunden zufriedenstellen						X
		d) Kassieren: aa) Verkaufsbelege erstellen bb) kassieren; die Kassenführung des Betriebes in den Grundzügen beschreiben						X
		e) Auftragsbearbeitung im Barsortiment: aa) Kunden nach Anschrift und Kreditwürdigkeit prüfen bb) Aufträge fakturieren cc) Aufträge zusammenstellen und zum Versand vorbereiten						X
2	Werbung (§ 3 Nr. 6 Buchstabe c)	a) Ziele und Mittel von Werbeplänen beschreiben					X	
		b) betriebsübliche Werbemaßnahmen nach Anleitung durchführen; eine Einzelwerbeaktion planen					X	
		c) Werbetexte formulieren					X	
		d) Werbemaßnahmen der Verlage und der Konkurrenz beurteilen und auswerten					X	

B. Schwerpunkt Verlag:

1	Verlagswesen (§ 3 Nr. 7)	a) Redaktion/Lektorat: aa) den Inhalt eines Verlagsvertrages erklären bb) über Begegnungen mit Autoren berichten; die Bedeutung von Autoren für den Verlag charakterisieren cc) Anforderungen an die Form des Manuskripts beschreiben; das Manuskript für den Satz vorbereiten, insbesondere Auszeichnen sowie Abbildungen beschaffen und auswählen					X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		dd) Fahnen und Umbruch korrigieren; Verzeichnisse und Register erstellen						
		ee) die rechtliche und terminliche Bedeutung des Imprimatur erklären						
		b) Herstellung:						X
		aa) die Herstellungsverfahren und Arbeitsabläufe der Produktion des Ausbildungsbetriebes beschreiben						
		bb) gebräuchliche Formate nennen						
		cc) Papierarten für verschiedene Verwendungszwecke bestimmen; Papiermengen für einzelne Titel berechnen						
		dd) gebräuchliche Schriften unterscheiden; Schriftengrößen, Auszeichnungen, Durchschuß, Satzbreite, Satzspiegel bestimmen						
		ee) gebräuchliche Einbandmaterialien beschreiben						
		ff) Umfang einfacher Manuskripte berechnen						
		gg) Abbildungsvorlagen qualitativ prüfen und vermaßen						
		hh) einfache Werke umbrechen						
		ii) Terminplanung und -kontrolle nach Anleitung vornehmen						
		kk) Herstellungskosten ermitteln und kontrollieren; eine einfache Kalkulation erstellen						
		ll) Druck-Erzeugnisse nach technischen und ästhetischen Gesichtspunkten beurteilen						
		mm) einen eigenen typographischen Entwurf machen und ein Layout anfertigen						
2	Werbung (§ 3 Nr. 6 Buchstabe c)	a) Ziele von Werbeplänen beschreiben					X	
		b) betriebsübliche Werbeaufnahmen nach Anleitung durchführen; eine Einzelwerbeaktion planen					X	
		c) Werbemittel und Anzeigen nach Anleitung herstellen; Werbetexte formulieren					X	
		d) vorhandene Pressekontakte nutzen und Rezensionsexemplare planvoll versenden					X	
		e) Adressen von Zielgruppen beschaffen und einsetzen					X	
		f) das Werbeverhalten der Konkurrenz beobachten und beurteilen					X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
3	Versand und Vertrieb (§ 3 Nr. 6 Buchstabe d)	a) das Sortiment über die Produktion des Ausbildungsbetriebes schriftlich und mündlich informieren						X
		b) das Marketing des Ausbildungsbetriebes beschreiben						X
		c) Auslieferungsmodalitäten prüfen; ausliefern, Lieferhindernisse mitteilen						X
		d) Sonderaktionen planen						X
		e) die Funktion des Handlagers beschreiben						X

C. Schwerpunkt Antiquariat:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	1	2	3	4	5	6
1	Einkauf (§ 3 Nr. 4)	a) Beschaffen von Gegenständen des Antiquariats:					X	
		aa) Angebote bearbeiten und bewerten; Gegenstände des Antiquariats aus Privathand und aus Doublettenbeständen öffentlicher Bibliotheken nach Anleitung ankaufen und kollationieren						
		bb) den Ablauf von Auktionen beschreiben; Gegenstände des Antiquariats nach Anleitung ersteigern						
		cc) aus Restbeständen von Verlagen, aus Angeboten des „Modernen Antiquariats" und aus Kollegenkatalogen bestellen; Werbemaßnahmen, die dem Einkauf dienen, nennen						
		b) Bewerten von Gegenständen des Antiquariats:					X	
		aa) historische Buchgattungen, Druck- und Originalgrafik unterscheiden						
		bb) Einkaufsentscheidungen treffen, dabei Marktsituation, literarische, künstlerische, wissenschaftliche und warenkundliche Gesichtspunkte berücksichtigen						
		cc) Verkaufspreise kalkulieren						
2	Bibliographien und Nachschlagewerke (§ 3 Nr. 3)	a) Bücher in historischen Bibliographien auffinden und dabei unterschiedliche Verzeichnungsprinzipien berücksichtigen					X	
		b) Reprintkataloge auswerten					X	
		c) Werkverzeichnisse und Kataloge mit Verzeichnung von Original- und Druckgrafik benutzen					X	
		d) Einbände beschreiben					X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
3	Verkaufstechnik (§ 3 Nr. 6 Buchstabe b)	a) Kundenberatung: aa) Kunden einschätzen, angemessen auftreten und Verkaufsgespräche führen bb) Kundenwünsche, insbesondere von Bibliotheken, Bibliophilen und Sammlern, erkennen cc) im Verkaufsgespräch die eigenen Kenntnisse durch die vorhandenen Informationsmöglichkeiten ergänzen						X
		b) buchhändlerische Dienstleistungen: aa) über Gegenstände des Antiquariats schriftlich und mündlich informieren bb) nicht vorrätige Bücher und Zeitschriften suchen					X	
		c) Kassieren: aa) Verkaufsbelege erstellen bb) kassieren; die Kassenführung des Ausbildungsbetriebes in den Grundzügen beschreiben					X	
4	Werbung (§ 3 Nr. 6 Buchstabe c)	a) bei der Planung, Gestaltung und Herstellung von Antiquariatskatalogen mitwirken						X
		b) kleinere Sonderlisten oder Spezialangebote gestalten, herstellen und versenden						X
		c) Texte formulieren						X

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 12. Dezember 1979

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 24 Abs. 1, des § 60 Abs. 2, des § 72 Abs. 1, des § 73 Abs. 3, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) und des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221, BGBl. 1977 I S. 287), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1979 (BGBl. I S. 1589), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird der Buchstabe b wie folgt gefaßt:

   „b) der Personenbeförderung dienen und als Rückwaren (§ 55) zollfrei sind, mit ihren zollfreien Betriebsstoffen, wenn die Zollstelle sie dem sonst zur Gestellung Verpflichteten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) gegenüber von der zollamtlichen Überwachung freigestellt hat; die Freistellung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden,".

2. § 7 Abs. 4 wird gestrichen.

3. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „zollfreien" durch das Wort „eingangsabgabenfreien" ersetzt.

4. § 27 Abs. 5 wird gestrichen.

5. In § 55 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „als Zollanmeldung" gestrichen.

6. In § 68 werden

   a) in Absatz 1 Nr. 1 der Beistrich gestrichen und folgende Worte angefügt:

   „und entsprechend dieser Bestimmung verwendet werden,"

   b) in Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen,

   c) in Absatz 4 Satz 2 die Worte „zollamtlicher Überwachung" durch die Worte „entsprechenden Bedingungen" ersetzt.

7. In § 148 Abs. 2 werden

   a) in der Abgabensatzspalte für „andere Waren" bei den Nummern 1 bis 5 jeweils nach dem Wort „Reiseverkehr" die Worte „oder in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art" eingefügt.

   b) Nummer 9 wie folgt gefaßt:

		„Waren aus dem freien Verkehr eines EWG-Mitgliedstaates und gleichgestellte Waren	andere Waren
9. – a)	Zigaretten	0,10 DM je Stück	0,12 DM je Stück
– b)	Zigarren u. Zigarillos bis zu 250 Stück	33 v. H. des Wertes	88 v. H. des Wertes
– c)	Rauchtabak bis zu 1 Kilogramm	40 v. H. des Wertes	160 v. H. des Wertes".

8. In der Anlage 2 Abschnitt I werden

   a) die Buchstaben a bis d durch folgende Buchstaben a bis c ersetzt:

   „a) durch die Gerade 53° 35' 18" N-Breite, 6° 12' 00" 0-Länge und 53° 51' 21" N-Breite, 6° 20' 18" 0-Länge,

   b) durch die Gerade 53° 51' 21" N-Breite, 6° 20' 18" 0-Länge und 54° 01' 39" N-Breite, 7° 33' 04" 0-Länge,

   c) durch die Gerade 54° 01' 39" N-Breite, 7° 33' 04" 0-Länge und 54° 08' 40" N-Breite, 7° 52' 55" 0-Länge,"

   b) die bisherigen Buchstaben e bis k neue Buchstaben d bis i.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden

§ 3 der Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), wird wie folgt geändert:

Es wird

1. Absatz 2 wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Abgabenfreiheit ist ausgeschlossen für Waren, die Personen bei der Rückkehr aus einem Freihafen oder die Bewohner eines Freihafens bei der Einreise aus dem Freihafen einführen.",

2. in Absatz 4

   a) die Nummer 2 gestrichen,

   b) die bisherige Nummer 3 neue Nummer 2.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz

Vom 12. Dezember 1979

Auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zum Waffengesetz (4. WaffV) vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810), geändert durch die Dritte Verordnung zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
   „d) bei Böllern mit einem Laufinnendurchmesser von mehr als 20 mm."
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

	Deutsche Mark
1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	64,—
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	55,—
3. für sonstige Bedienstete	47,—.

   Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
   b) In Absatz 5 werden die Worte „30 vom Hundert" durch die Worte „25 vom Hundert" ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackungsmittel und der Rücksendung,".

4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) In Abschnitt I wird Nummer 8 Buchstabe h gestrichen und erhält Nummer 19 folgende Fassung:
   „19. Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Nummern 1 bis 18 und im Abschnitt II aufgeführt sind. 10,— DM 300,— DM
   Für den Widerruf oder die Rücknahme von Amtshandlungen und für die Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."
   b) In Abschnitt II werden in
   Nummer 1 die Worte „40,— DM" durch die Worte „50,— DM",
   Nummer 4 die Worte „20,— DM" durch die Worte „30,— DM",
   Nummer 10 die Worte „20,— DM" durch die Worte „25,— DM",
   Nummer 11 die Worte „10,— DM" durch die Worte „13,— DM",
   Nummer 12 die Worte „40,— DM" durch die Worte „50,— DM",
   Nummer 13 die Worte „20,— DM durch die Worte „25,— DM"
   ersetzt.
   c) Abschnitt II Nr. 6, 7, 8 und 14 Buchstaben c, g und i erhält folgende Fassung:

„6. Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 6 WaffG)	Zuschlag von 20,— DM zu den Gebühren nach Nummern 1, 2, 3 und 5

7. Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	
a) einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte gem. Abschnitt II
b) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	10,— DM
8. Eintragung	
a) einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 7 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	10,— DM
b) des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in der Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 3 Satz 2 WaffG	5,— DM
14. Beschußprüfung (§ 16 WaffG)	
c) Vorderladerwaffen	
aa) Perkussionsgewehre	6,50 DM
bb) Perkussionsrevolver	8,50 DM
cc) Perkussionspistolen	5,— DM
g) Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen	
aa) Pistolen, Selbstladepistolen	1,70 DM
bb) Revolver	2,— DM
i) Böller mit einem Laufinnendurchmesser bis zu 20 mm	10,— DM je Lauf"

c) Abschnitt II Nr. 14 Buchstabe e wird gestrichen.

d) In Abschnitt II wird folgende Nummer 21 angefügt:

„21. Zulassung von Ausnahmen in anderen als in Abschnitt I Nr. 8 bezeichneten Fällen (insbesondere nach § 33 Abs. 2 WaffG, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 2 der 1. WaffV)	10,— DM"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung (EUStBefrO 1980)

Vom 12. Dezember 1979

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei oder einfuhrumsatzsteuerermäßigt ist die Einfuhr der in den §§ 32 bis 73 – ausgenommen § 35 Abs. 8, §§ 36 a, 43 Abs. 1, §§ 55 und 56 – und in § 121 der Allgemeinen Zollordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften.

(2) Die Steuerfreiheit in den Fällen der §§ 61 und 62 der Allgemeinen Zollordnung hängt davon ab, daß die Gegenstände für ein Unternehmen der Seefischerei eingeführt werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände vor der Einfuhr geliefert worden sind.

§ 2
Rückwaren, Freihafenlagerung

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei oder einfuhrumsatzsteuerermäßigt ist die Einfuhr der in den §§ 55 und 56 der Allgemeinen Zollordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften, wenn die Gegenstände aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind. Das gilt auch für die Gegenstände, die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der in § 55 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung bezeichneten Verordnung aufgeführt sind.

(2) Die Steuervergünstigung im Falle des § 55 der Allgemeinen Zollordnung ist ausgeschlossen, wenn der eingeführte Gegenstand

1. vor der Einfuhr geliefert worden ist oder
2. im Rahmen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes) ausgeführt worden ist; das gilt nicht, wenn derjenige, der die Ausfuhrlieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückerhält und hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

§ 3
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der in der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (ABl. EG Nr. L 184 S. 1 und Nr. L 193 S. 39) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden und nicht zur Abgabe gegen Entgelt bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für die in Anhang I Abschnitt B der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung aufgeführten Gegenstände sowie für die in Anhang II Abschnitt A bezeichneten Filme und Tonträger, die zur Verwendung durch öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten bestimmt sind, und für Filme, die für Wochenschau- und Tagesschauhersteller eingeführt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist einfuhrumsatzsteuerfrei auch die entgeltliche Einfuhr der in Anhang II Abschnitt B der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung aufgeführten Sammlungsstücke und Kunstgegenstände, die nicht von einem Unternehmer geliefert werden.

§ 4
Gegenstände zur Erprobung oder Untersuchung

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei oder einfuhrumsatzsteuerermäßigt ist die Einfuhr der in der Verordnung (EWG) Nr. 1990/76 des Rates vom 22. Juli 1976 über die zollrechtliche Behandlung von zu Erprobungs- oder Untersuchungszwecken eingeführten Waren (ABl. EG Nr. L 219 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5
Gegenstände für Behinderte

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der in der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 des Rates vom 8. Mai 1979 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen für Behinderte (ABl. EG Nr. L 134 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6
Veredelte Gegenstände

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr von Gegenständen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften für Rechnung des Ausführers veredelt worden sind und von ihm oder für ihn wieder eingeführt werden.

(2) Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Veredelungsarbeiten zu den umsatzsteuerlichen Bedingungen des Binnenmarktes des betreffenden Mitgliedstaates durchgeführt worden sind und die veredelten Gegenstände anläßlich ihrer Ausfuhr nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden.

(3) § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Sonstige Gegenstände

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr

1. von Saatgut, Pflanzgut, Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln land- und forstwirtschaftlicher, vom Zollausland aus bewirtschafteter Betriebe unter den in § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Allgemeinen Zollordnung bezeichneten Voraussetzungen,
2. von Steinen, Sand, Schlick, Muschelschalen, Meerwasser, Seetang, Seegras und dergleichen, die im Zollgebiet wohnende Fischer, Steinfischer und dergleichen gewonnen haben oder die vom Strand aus gewonnen worden sind,
3. von Büchern, Musiknoten und periodischen Druckschriften, die für Büchereien, Wissenschaftler oder Autoren oder zur Besprechung unentgeltlich eingeführt werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind,
4. von Akten, Geschäftspapieren, Urkunden, Manuskripten oder anderen Schriftstücken, Korrekturbogen sowie belichteten, nicht entwickelten Filmen,
5. von Veröffentlichungen, einschließlich Filmen, amtlicher internationaler Organisationen,
6. von Zeitungen und Zeitschriften, deren Bezug die Deutsche Bundespost nach dem Postzeitungsabkommen zum Weltpostvertrag oder auf Grund besonderer Vereinbarungen oder Verträge vermittelt,
7. von Kunstgegenständen, die von Bewohnern des Zollgebiets während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Zollgebiets geschaffen worden sind,
8. von Briefmarken in Briefen oder Wertbriefen, wenn der Inhalt der einzelnen Sendung nicht mehr als 50 Deutsche Mark wert ist,
9. von natürlichem Wasser, wenn das von einem Abnehmer zu zahlende Entgelt 50 Deutsche Mark nicht übersteigt,
10. gefüllter Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Gegenstände üblich sind oder sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung keinen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

§ 8

Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen

Die Einfuhrumsatzsteuer wird erlassen oder erstattet für die in § 80 der Allgemeinen Zollordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift, wenn der Antragsteller hinsichtlich dieser Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 17. November 1967 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3588), aufgehoben.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Änderungsverordnung 1979 zur Ersten bis Dritten Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

Vom 13. Dezember 1979

Auf Grund der §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen die §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 1979 (BGBl. I S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

   „5. die Pflegekinder, die der Verfolgte in seine Wohnung aufgenommen hatte und für deren Unterhalt und deren Erziehung nicht von anderer Seite laufend

	ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. März 1979	ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich

   gezahlt wird."

2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen

	von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. März 1979	von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich

   haben."

3. § 18 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. für Pflegekinder auch mit dem Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem für ihren Unterhalt und ihre Erziehung von anderer Seite laufend

	ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. März 1979	ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich

   gezahlt wird,".

4. § 19 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

   „4. den Fortfall der Erwerbsunfähigkeit im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und den Bezug eines Einkommens

	von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. März 1979	von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,

5. die Zahlung eines Betrages

	von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. März 1979	von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich

im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 5,".

5. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt für

	vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966 DM	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968 DM	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969 DM	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969 DM	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970 DM	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971 DM
die Witwe	304	316	329	345	373	418
den Witwer	304	316	329	345	373	418
die Vollwaise	153	159	165	173	187	209
die erste und zweite Halbwaise,						
wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	115	120	125	131	141	158
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	85	88	92	96	104	116
die dritte und jede folgende Halbwaise je	76	79	82	86	93	104
den elternlosen Enkel	153	159	165	173	187	209
die Eltern oder Adoptiveltern zusammen	229	238	248	260	281	315
einen überlebenden Eltern- oder Adoptivelternteil	153	159	165	173	187	209

	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972 DM	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973 DM	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974 DM	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976 DM	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977 DM	vom 1. 2. 1977 bis 28. 2. 1978 DM	vom 1. 3. 1978 bis 28. 2. 1979 DM	ab 1. 3. 1979 DM
die Witwe	451	494	553	586	642	706	755	800
den Witwer	451	494	553	586	642	706	755	800
die Vollwaise	226	247	277	294	322	354	379	402
die erste und zweite Halbwaise,								
wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	171	187	209	222	243	267	286	303
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	125	137	153	162	177	195	209	222
die dritte und jede folgende Halbwaise je	112	123	138	146	160	176	188	199
den elternlosen Enkel	226	247	277	294	322	354	379	402
die Eltern oder Adoptiveltern zusammen	340	372	417	442	484	532	569	603
einen überlebenden Eltern- oder Adoptivelternteil	226	247	277	294	322	354	379	402."

6. Nach § 22 b wird eingefügt:

„§ 22 c
Übergangsvorschriften für Änderungen dieser Verordnung

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer Entscheidung, die vor der Verkündung einer Änderungsverordnung ergangen ist, steht keiner erneuten Entscheidung entgegen, die auf den durch die Änderungsverordnung geänderten Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung beruht.

(2) Soweit sich aus der Änderung eine Leistungsverbesserung für laufende Renten ergibt, bedarf es keines besonderen Antrages.

(3) Bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der unanfechtbare frühere Bescheid oder die rechtskräftige frühere gerichtliche Entscheidung beruht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit vor der Verkündung der Änderungsverordnung Ansprüche durch Vergleich oder Abfindung geregelt worden sind. Dies gilt nicht, soweit die Berücksichtigung künftiger Leistungsverbesserungen ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(5) Soweit vor der Verkündung der Änderungsverordnung Ansprüche von Berechtigten durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden."

7. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
zu § 10 der 1. DV-BEG

Besoldungsübersicht

Vergleichbarer Dienst		Einfacher Dienst DM	Mittlerer Dienst DM	Gehobener Dienst DM	Höherer Dienst DM
1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 100	4 300	6 800	11 000
	bis 31. 3. 1953	3 596	4 988	7 888	12 760
	bis 31. 12. 1955	4 092	5 676	8 976	14 520
	bis 31. 3. 1957	4 464	6 192	9 792	15 840
	bis 31. 5. 1960	5 148	7 084	10 944	17 480
	bis 31. 12. 1960	5 508	7 580	11 710	18 529
	bis 30. 6. 1962	5 949	8 186	12 647	19 826
	bis 28. 2. 1963	6 306	8 677	13 279	20 817
	bis 30. 9. 1964	6 876	8 677	13 279	20 817
	bis 31. 8. 1965	7 426	9 371	14 209	22 274
	bis 31. 12. 1965	8 400	10 092	15 756	23 250
	bis 30. 9. 1966	8 736	10 496	16 386	24 180
	bis 30. 6. 1968	9 085	10 916	17 041	24 905
	bis 31. 3. 1969	9 448	11 353	17 723	25 777
	bis 31. 8. 1969	10 848	13 629	19 878	27 887
	bis 31. 12. 1970	12 115	15 108	21 738	29 995
	bis 31. 12. 1971	13 440	17 505	23 983	34 178
	bis 31. 12. 1972	14 563	18 919	25 818	35 960
	bis 31. 12. 1973	16 021	20 703	28 093	38 625
	bis 31. 12. 1974	18 062	22 891	31 051	41 960
	bis 31. 1. 1976	19 146	24 264	32 914	44 058
	bis 31. 1. 1977	20 107	25 357	34 417	45 767
	bis 28. 2. 1978	21 148	26 668	36 177	47 926
	bis 28. 2. 1979	22 079	27 823	37 751	50 015
	ab 1. 3. 1979	22 942	28 903	39 214	51 913
2. Unfallruhegehalt (66⅔ % aus Nr. 1)	bis 30. 9. 1951	2 067	2 867	4 534	7 334
	bis 31. 3. 1953	2 398	3 326	5 259	8 507
	bis 31. 12. 1955	2 728	3 784	5 984	9 680
	bis 31. 3. 1957	2 976	4 128	6 528	10 560
	bis 31. 5. 1960	3 432	4 723	7 296	11 653
	bis 31. 12. 1960	3 672	5 054	7 806	12 353

Vergleichbarer Dienst		Einfacher Dienst DM	Mittlerer Dienst DM	Gehobener Dienst DM	Höherer Dienst DM
	bis 30. 6. 1962	3 966	5 458	8 432	13 218
	bis 28. 2. 1963	4 204	5 785	8 853	13 878
	bis 30. 9. 1964	4 584	5 785	8 853	13 878
	bis 31. 8. 1965	4 951	6 247	9 473	14 849
	bis 31. 12. 1965	5 600	6 728	10 504	15 500
	bis 30. 9. 1966	5 824	6 997	10 924	16 120
	bis 30. 6. 1968	6 057	7 277	11 361	16 603
	bis 31. 3. 1969	6 299	7 568	11 815	17 184
	bis 31. 8. 1969	7 232	9 086	13 252	18 591
	bis 31. 12. 1970	8 077	10 072	14 492	19 997
	bis 31. 12. 1971	8 959	11 669	15 987	22 783
	bis 31. 12. 1972	9 709	12 613	17 212	23 973
	bis 31. 12. 1973	10 681	13 802	18 729	25 750
	bis 31. 12. 1974	12 041	15 261	20 701	27 973
	bis 31. 1. 1976	12 764	16 176	21 943	29 372
	bis 31. 1. 1977	13 405	16 905	22 945	30 511
	bis 28. 2. 1978	14 099	17 779	24 118	31 951
	bis 28. 2. 1979	14 719	18 549	25 167	33 343
	ab 1. 3. 1979	15 295	19 269	26 143	34 609
3. Witwengeld (60 % aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	1 500	1 720	2 720	4 400
	bis 31. 3. 1953	1 500	1 996	3 155	5 104
	bis 31. 12. 1955	1 637	2 270	3 590	5 808
	bis 31. 3. 1957	1 786	2 477	3 917	6 336
	bis 31. 5. 1960	2 059	2 834	4 378	6 992
	bis 31. 12. 1960	2 204	3 032	4 684	7 412
	bis 30. 6. 1962	2 380	3 275	5 059	7 931
	bis 28. 2. 1963	2 522	3 471	5 312	8 327
	bis 30. 9. 1964	2 750	3 471	5 312	8 327
	bis 31. 8. 1965	2 971	3 748	5 684	8 909
	bis 31. 12. 1965	3 360	4 037	6 302	9 300
	bis 30. 9. 1966	3 494	4 198	6 554	9 672
	bis 30. 6. 1968	3 634	4 366	6 817	9 962
	bis 31. 3. 1969	3 779	4 541	7 089	10 311
	bis 31. 8. 1969	4 339	5 452	7 951	11 155
	bis 31. 12. 1970	4 846	6 043	8 695	11 998
	bis 31. 12. 1971	5 376	7 008	9 600	13 668
	bis 31. 12. 1972	5 832	7 572	10 332	14 388
	bis 31. 12. 1973	6 408	8 280	11 232	15 456
	bis 31. 12. 1974	7 224	9 156	12 420	16 788
	bis 31. 1. 1976	7 656	9 708	13 164	17 628
	bis 31. 1. 1977	8 040	10 140	13 764	18 312
	bis 28. 2. 1978	8 460	10 668	14 472	19 176
	bis 28. 2. 1979	8 832	11 136	15 096	20 004
	ab 1. 3. 1979	9 180	11 556	15 684	20 760
4. Waisengeld (30 % aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	620	860	1 360	2 200
	bis 31. 3. 1953	719	998	1 578	2 552
	bis 31. 12. 1955	818	1 135	1 795	2 904
	bis 31. 3. 1957	893	1 238	1 958	3 168
	bis 31. 5. 1960	1 030	1 417	2 189	3 496
	bis 31. 12. 1960	1 102	1 516	2 342	3 706
	bis 30. 6. 1962	1 190	1 637	2 530	3 965
	bis 28. 2. 1963	1 261	1 736	2 656	4 163
	bis 30. 9. 1964	1 375	1 736	2 656	4 163
	bis 31. 8. 1965	1 485	1 874	2 842	4 455
	bis 31. 12. 1965	1 680	2 018	3 151	4 650

Vergleichbarer Dienst	Einfacher Dienst DM	Mittlerer Dienst DM	Gehobener Dienst DM	Höherer Dienst DM
bis 30. 9. 1966	1 747	2 099	3 277	4 836
bis 30. 6. 1968	1 817	2 183	3 408	4 981
bis 31. 3. 1969	1 890	2 271	3 545	5 155
bis 31. 8. 1969	2 170	2 726	3 976	5 577
bis 31. 12. 1970	2 423	3 022	4 348	5 999
bis 31. 12. 1971	2 688	3 504	4 800	6 840
bis 31. 12. 1972	2 916	3 792	5 172	7 200
bis 31. 12. 1973	3 204	4 140	5 616	7 728
bis 31. 12. 1974	3 612	4 584	6 216	8 388
bis 31. 1. 1976	3 828	4 848	6 588	8 808
bis 31. 1. 1977	4 020	5 076	6 888	9 156
bis 28. 2. 1978	4 236	5 340	7 236	9 588
bis 28. 2. 1979	4 416	5 568	7 548	10 008
ab 1. 3. 1979	4 584	5 784	7 848	10 380."

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 1979 (BGBl. I S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zustimmung der Entschädigungsbehörde vor Einleitung des Heilverfahrens bedürfen

1. Kur (Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium oder Heilkur),
2. Ausstattung mit Hilfsmitteln (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit deren Kosten 500 DM übersteigen, sowie die notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch,
3. psychotherapeutische Behandlung.

Ist dem Verfolgten eine Kur bewilligt worden, so kann der Durchführung einer weiteren Kur in der Regel frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zugestimmt werden."

2. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente
(§ 32 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

	vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966 DM	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968 DM	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969 DM	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969 DM	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970 DM	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971 DM	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972 DM
von 25 bis 39 v. H.	153	159	165	173	187	209	226
von 40 bis 49 v. H.	191	199	207	217	234	262	283
von 50 bis 59 v. H.	229	238	248	260	281	315	340
von 60 bis 69 v. H.	266	277	288	302	326	365	394
von 70 bis 79 v. H.	304	316	329	345	373	418	451
von 80 und mehr v. H.	380	395	411	431	465	521	563

	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973 DM	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974 DM	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976 DM	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977 DM	vom 1. 2. 1977 bis 28. 2. 1978 DM	vom 1. 3. 1978 bis 28. 2. 1979 DM	ab 1. 3. 1979 DM
von 25 bis 39 v. H.	247	277	294	322	354	379	402
von 40 bis 49 v. H.	310	347	368	403	443	474	502
von 50 bis 59 v. H.	372	417	442	484	532	569	603
von 60 bis 69 v. H.	431	483	512	561	617	660	700
von 70 bis 79 v. H.	494	553	586	642	706	755	800
von 80 und mehr v.H.	616	690	731	800	879	941	997."

3. § 21 b erhält folgende Fassung:

„§ 21 b

Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente
(§ 32 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt

vom 1.1.1966 bis 30.9.1966 DM	vom 1.10.1966 bis 30.6.1968 DM	vom 1.7.1968 bis 31.3.1969 DM	vom 1.4.1969 bis 31.8.1969 DM	vom 1.9.1969 bis 31.12.1970 DM	vom 1.1.1971 bis 31.12.1971 DM	vom 1.1.1972 bis 31.12.1972 DM	vom 1.1.1973 bis 31.12.1973 DM	vom 1.1.1974 bis 31.12.1974 DM	vom 1.1.1975 bis 31.1.1976 DM	vom 1.2.1976 bis 31.1.1977 DM	vom 1.2.1977 bis 28.2.1978 DM	vom 1.3.1978 bis 28.2.1979 DM	ab 1.3.1979 DM
354	368	383	401	433	485	524	574	643	682	747	821	878	931."

4. Nach § 23 c wird eingefügt:

„§ 23 d

Übergangsvorschriften für Änderungen dieser Verordnung

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer Entscheidung, die vor der Verkündung einer Änderungsverordnung ergangen ist, steht keiner erneuten Entscheidung entgegen, die auf den durch die Änderungsverordnung geänderten Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung beruht.

(2) Soweit sich aus der Änderung eine Leistungsverbesserung für laufende Renten ergibt, bedarf es keines besonderen Antrages.

(3) Bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der unanfechtbare frühere Bescheid oder die rechtskräftige frühere gerichtliche Entscheidung beruht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit vor der Verkündung der Änderungsverordnung die Ansprüche durch Vergleich oder Abfindung geregelt worden sind. Dies gilt nicht, soweit die Berücksichtigung künftiger Leistungsverbesserungen ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(5) Soweit vor der Verkündung der Änderungsverordnung Ansprüche von Berechtigten durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden."

5. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) erhält folgende Fassung:

„Anlage
zu den §§ 13 und 14 der 2. DV-BEG

Besoldungsübersicht

Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2		bis zum vollendeten 25. Lebensjahr DM	ab vollendetem 25. Lebensjahr DM	ab vollendetem 30. Lebensjahr DM	ab vollendetem 35. Lebensjahr DM	ab vollendetem 40. Lebensjahr DM	ab vollendetem 45. Lebensjahr DM	ab vollendetem 50. Lebensjahr DM	ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
1 Diensteinkommen	bis 30. 9. 1951	2 400	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	3 300
jährlich	bis 31. 3. 1953	2 784	2 784	2 958	3 132	3 306	3 480	3 654	3 828
Einfacher Dienst	bis 31. 12. 1955	3 168	3 168	3 366	3 564	3 762	3 960	4 158	4 356
	bis 31. 3. 1957	3 456	3 456	3 672	3 888	4 104	4 320	4 536	4 752
	bis 31. 5. 1960	4 212	4 212	4 446	4 680	4 914	5 148	5 148	5 148
	bis 31. 12. 1960	4 507	4 507	4 757	5 008	5 258	5 508	5 508	5 508
	bis 30. 6. 1962	4 868	4 868	5 138	5 409	5 679	5 949	5 949	5 949

Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2		bis zum vollendeten 25. Lebensjahr DM	ab vollendetem 25. Lebensjahr DM	ab vollendetem 30. Lebensjahr DM	ab vollendetem 35. Lebensjahr DM	ab vollendetem 40. Lebensjahr DM	ab vollendetem 45. Lebensjahr DM	ab vollendetem 50. Lebensjahr DM	ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
	bis 28. 2. 1963	5 160	5 160	5 446	5 734	6 020	6 306	6 306	6 306
	bis 30. 9. 1964	5 160	5 160	5 472	5 784	6 096	6 408	6 720	6 876
	bis 31. 8. 1965	5 573	5 573	5 910	6 247	6 584	6 921	7 258	7 426
	bis 31. 12. 1965	6 108	6 490	6 872	7 254	7 636	8 018	8 400	8 400
	bis 30. 9. 1966	6 352	6 750	7 147	7 544	7 941	8 339	8 736	8 736
	bis 30. 6. 1968	6 606	7 020	7 433	7 846	8 259	8 673	9 085	9 085
	bis 31. 3. 1969	6 870	7 301	7 730	8 160	8 589	9 020	9 448	9 448
	bis 31. 8. 1969	8 040	8 604	9 168	9 732	10 284	10 848		
	bis 31. 12. 1970	9 108	9 708	10 308	10 920	11 520	12 120		
	bis 31. 12. 1971	10 236	10 872	11 520	12 156	12 804	13 440		
	bis 31. 12. 1972	11 220	11 892	12 552	13 224	13 896	14 568		
	bis 31. 12. 1973	12 468	13 176	13 884	14 604	15 312	16 020		
	bis 31. 12. 1974	14 460	15 180	15 900	16 620	17 340	18 060		
	bis 31. 1. 1976	15 324	16 092	16 848	17 616	18 384	19 152		
	bis 31. 1. 1977	16 296	17 064	17 820	18 588	19 344	20 112		
	bis 28. 2. 1978	17 136	17 940	18 744	19 548	20 352	21 144		
	bis 28. 2. 1979	17 892	18 732	19 572	20 400	21 240	22 080		
	ab 1. 3. 1979	18 588	19 452	20 328	21 204	22 068	22 944		
2. Diensteinkommen jährlich Mittlerer Dienst	bis 30. 9. 1951	2 800	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
	bis 31. 3. 1953	3 248	3 248	3 596	3 944	4 292	4 640	4 988	5 336
	bis 31. 12. 1955	3 696	3 696	4 092	4 488	4 884	5 280	5 676	6 072
	bis 31. 3. 1957	4 032	4 032	4 464	4 896	5 328	5 760	6 192	6 624
	bis 31. 5. 1960	4 774	4 774	5 236	5 698	6 160	6 622	7 084	7 084
	bis 31. 12. 1960	5 108	5 108	5 603	6 097	6 591	7 086	7 580	7 580
	bis 30. 6. 1962	5 517	5 517	6 051	6 585	7 118	7 653	8 186	8 186
	bis 28. 2. 1963	5 848	5 848	6 414	6 980	7 545	8 112	8 677	8 677
	bis 30. 9. 1964	6 120	6 120	6 552	6 980	7 545	8 112	8 677	8 677
	bis 31. 8. 1965	6 610	6 610	7 076	7 538	8 149	8 761	9 371	9 371
	bis 31. 12. 1965	7 176	7 662	8 148	8 634	9 120	9 606	10 092	10 092
	bis 30. 9. 1966	7 463	7 968	8 474	8 979	9 485	9 990	10 496	10 496
	bis 30. 6. 1968	7 762	8 287	8 813	9 338	9 864	10 390	10 916	10 916
	bis 31. 3. 1969	8 072	8 618	9 166	9 712	10 259	10 806	11 353	11 353
	bis 31. 8. 1969	8 664	9 660	10 656	11 652	12 636	13 632		
	bis 31. 12. 1970	9 780	10 848	11 916	12 984	14 052	15 108		
	bis 31. 12. 1971	11 064	12 348	13 644	14 928	16 212	17 508		
	bis 31. 12. 1972	12 216	13 548	14 892	16 236	17 580	18 924		
	bis 31. 12. 1973	13 584	15 012	16 428	17 856	19 284	20 700		
	bis 31. 12. 1974	15 576	17 040	18 504	19 968	21 432	22 896		
	bis 31. 1. 1976	16 500	18 060	19 608	21 156	22 716	24 264		
	bis 31. 1. 1977	17 460	19 044	20 616	22 200	23 784	25 356		
	bis 28. 2. 1978	18 348	20 016	21 672	23 340	25 008	26 664		
	bis 28. 2. 1979	19 140	20 868	22 608	24 348	26 088	27 828		
	ab 1. 3. 1979	19 872	21 672	23 484	25 284	27 096	28 896		
3. Diensteinkommen jährlich Gehobener Dienst	bis 30. 9. 1951	3 600	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
	bis 31. 3. 1953	4 176	4 176	4 872	5 568	6 264	6 960	7 656	8 352
	bis 31. 12. 1955	4 752	4 752	5 544	6 336	7 128	7 920	8 712	9 504
	bis 31. 3. 1957	5 184	5 184	6 048	6 912	7 776	8 640	9 504	10 368
	bis 31. 5. 1960	5 928	5 928	6 840	7 752	8 664	9 576	10 488	10 944
	bis 31. 12. 1960	6 343	6 343	7 319	8 295	9 270	10 246	11 222	11 710
	bis 30. 6. 1962	6 850	6 850	7 905	8 959	10 012	11 066	12 120	12 647
	bis 28. 2. 1963	7 261	7 261	8 379	9 497	10 613	11 730	12 726	13 279
	bis 30. 9. 1964	7 661	7 661	8 379	9 497	10 613	11 730	12 726	13 279
	bis 31. 8. 1965	8 274	8 274	9 049	10 257	11 356	12 551	13 617	14 209
	bis 31. 12. 1965	9 684	10 587	11 490	12 393	13 296	14 198	15 100	15 100
	bis 30. 9. 1966	10 071	11 010	11 950	12 889	13 828	14 766	15 704	15 704
	bis 30. 6. 1968	10 474	11 450	12 428	13 405	14 381	15 357	16 332	16 332
	bis 31. 3. 1969	10 893	11 908	12 925	13 941	14 956	15 971	16 985	16 985
	bis 31. 8. 1969	11 832	13 272	14 712	16 152	17 592	19 032		
	bis 31. 12. 1970	13 056	14 580	16 092	17 616	19 128	20 652		
	bis 31. 12. 1971	14 700	16 272	17 844	19 404	20 976	22 548		
	bis 31. 12. 1972	16 152	17 784	19 404	21 024	22 644	24 264		
	bis 31. 12. 1973	17 844	19 560	21 276	22 980	24 696	26 412		

Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2		bis zum vollendeten 25. Lebensjahr DM	ab vollendetem 25. Lebensjahr DM	ab vollendetem 30. Lebensjahr DM	ab vollendetem 35. Lebensjahr DM	ab vollendetem 40. Lebensjahr DM	ab vollendetem 45. Lebensjahr DM	ab vollendetem 50. Lebensjahr DM	ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
	bis 31. 12. 1974	19 836	21 708	23 580	25 452	27 324	29 184		
	bis 31. 1. 1976	21 024	23 004	24 996	26 976	28 956	30 936		
	bis 31. 1. 1977	21 948	23 988	26 040	28 092	30 132	32 184		
	bis 28. 2. 1978	23 052	25 164	27 288	29 400	31 524	33 648		
	bis 28. 2. 1979	24 036	26 220	28 416	30 612	32 808	34 992		
	ab 1. 3. 1979	24 948	27 204	29 472	31 740	34 008	36 276		
4. Diensteinkommen jährlich Höherer Dienst	bis 30. 9. 1951	4 900	4 900	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500
	bis 31. 3. 1953	5 684	5 684	6 960	8 236	9 512	10 788	12 064	13 340
	bis 31. 12. 1955	6 468	6 468	7 920	9 372	10 824	12 276	13 728	15 180
	bis 31. 3. 1957	7 056	7 056	8 640	10 224	11 808	13 392	14 976	16 560
	bis 31. 5. 1960	7 448	7 448	9 120	10 792	12 464	14 136	15 808	17 480
	bis 31. 12. 1960	7 969	7 969	9 758	11 547	13 212	14 984	16 756	18 529
	bis 30. 6. 1962	8 607	8 607	10 539	12 471	14 137	16 033	17 929	19 826
	bis 30. 9. 1964	9 123	9 123	11 171	13 095	14 844	16 835	18 825	20 817
	bis 31. 8. 1965	9 853	9 853	11 953	14 012	15 883	18 013	20 143	22 274
	bis 31. 12. 1965	13 994	15 177	16 360	17 543	18 726	19 909	21 092	22 274
	bis 30. 9. 1966	14 554	15 784	17 014	18 245	19 475	20 705	21 936	23 165
	bis 30. 6. 1968	15 136	16 415	17 695	18 975	20 254	21 326	22 594	23 860
	bis 31. 3. 1969	15 741	17 072	18 403	19 734	20 963	22 072	23 385	24 695
	bis 31. 8. 1969	16 704	18 372	20 040	21 708	23 364	25 032	26 700	
	bis 31. 12. 1970	18 144	19 872	21 612	23 352	25 080	26 820	28 560	
	bis 31. 12. 1971	19 908	22 044	24 180	26 316	28 452	30 588	32 724	
	bis 31. 12. 1972	21 564	23 688	25 824	27 960	30 084	32 220	34 356	
	bis 31. 12. 1973	23 592	25 788	27 984	30 180	32 376	34 572	36 780	
	bis 31. 12. 1974	26 064	28 404	30 756	33 096	35 448	37 788	40 140	
	bis 31. 1. 1976	27 624	30 048	32 460	34 884	37 308	39 720	42 144	
	bis 31. 1. 1977	28 788	31 284	33 780	36 264	38 760	41 256	43 740	
	bis 28. 2. 1978	30 252	32 808	35 352	37 896	40 440	42 984	45 528	
	bis 28. 2. 1979	31 464	34 092	36 708	39 324	41 952	44 568	47 184	
	ab 1. 3. 1979	32 676	35 352	38 028	40 704	43 380	46 056	48 732."	

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 1979 (BGBl. I S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a erhält folgende Fassung:

„§ 22 a

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente
(§ 83 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt

vom 1.10.1966 bis 30.6.1968 DM	vom 1.7.1968 bis 31.3.1969 DM	vom 1.4.1969 bis 31.8.1969 DM	vom 1.9.1969 bis 31.12.1970 DM	vom 1.1.1971 bis 31.12.1971 DM	vom 1.1.1972 bis 31.12.1972 DM	vom 1.1.1973 bis 31.12.1973 DM	vom 1.1.1974 bis 31.12.1974 DM	vom 1.1.1975 bis 31.1.1976 DM	vom 1.2.1976 bis 31.1.1977 DM	vom 1.2.1977 bis 28.2.1978 DM	vom 1.3.1978 bis 28.2.1979 DM	ab 1.3.1979 DM
1 030	1 066	1 112	1 190	1 309	1 374	1 471	1 605	1 686	1 750	1 821	1 888	1 949."

2. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der monatliche Freibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

vom 1.1.1966 bis 30.9.1966 DM	vom 1.10.1966 bis 30.6.1968 DM	vom 1.7.1968 bis 31.3.1969 DM	vom 1.4.1969 bis 31.8.1969 DM	vom 1.9.1969 bis 31.12.1970 DM	vom 1.1.1971 bis 31.12.1971 DM	vom 1.1.1972 bis 31.12.1972 DM	vom 1.1.1973 bis 31.12.1973 DM	vom 1.1.1974 bis 31.12.1974 DM	vom 1.1.1975 bis 31.1.1976 DM	vom 1.2.1976 bis 31.1.1977 DM	vom 1.2.1977 bis 28.2.1978 DM	vom 1.3.1978 bis 28.2.1979 DM	ab 1.3.1979 DM
240	250	260	272	294	329	355	389	436	462	485	509	532	553."

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz 14 ergänzt:

„Die sich nach Satz 13 ergebenden Rentenbeträge bis 1 200 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. März 1979 um weitere 4 v. H. erhöht; Rentenbeträge ab 1 201 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. März 1979 um 3,4 v. H., mindestens jedoch um einen monatlichen Betrag von 48 Deutsche Mark erhöht, wobei der Höchstbetrag von 1 949 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf."

4. § 33 a erhält folgende Fassung:

„§ 33 a
Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente
(§ 95 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt

vom 1.10.1966 bis 30.6.1968 DM	vom 1.7.1968 bis 31.3.1969 DM	vom 1.4.1969 bis 31.8.1969 DM	vom 1.9.1969 bis 31.12.1970 DM	vom 1.1.1971 bis 31.12.1971 DM	vom 1.1.1972 bis 31.12.1972 DM	vom 1.1.1973 bis 31.12.1973 DM	vom 1.1.1974 bis 31.12.1974 DM	vom 1.1.1975 bis 31.1.1976 DM	vom 1.2.1976 bis 31.1.1977 DM	vom 1.2.1977 bis 28.2.1978 DM	vom 1.3.1978 bis 28.2.1979 DM	ab 1.3.1979 DM
1 030	1 066	1 112	1 190	1 309	1 374	1 471	1 605	1 686	1 750	1 821	1 888	1 949."

5. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die monatlichen Freibeträge nach § 95 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes betragen für

	vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966 DM	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968 DM	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969 DM	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969 DM	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970 DM	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971 DM	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972 DM
den unverheirateten Verfolgten	415	430	447	468	505	566	611
den verheirateten Verfolgten	520	540	562	589	636	712	769
jedes nach dem bis zum 31. 12. 1974 geltenden Beamtenrecht kinderzuschlagsberechtigte Kind	42	45	47	49	53	59	64

	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973 DM	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974 DM	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976 DM	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977 DM	vom 1. 2. 1977 bis 28. 2. 1978 DM	vom 1. 3. 1978 bis 28. 2. 1979 DM	ab 1. 3. 1979 DM
den unverheirateten Verfolgten	669	749	794	834	876	915	952
den verheirateten Verfolgten	842	943	1 000	1 050	1 103	1 153	1 199
jedes nach dem bis zum 31. 12. 1974 geltenden Beamtenrecht kinderzuschlagsberechtigte Kind	70	78	83	87	91	95	99."

6. § 35 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle des § 97 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes werden die in § 95 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes genannten Beträge für die Witwe oder den Witwer durch folgende Beträge ersetzt:

bis 31. Dezember 1960 260 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964 310 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965 360 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966 375 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968 390 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969 406 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969 425 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1970 459 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1971 514 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1972 555 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1973 608 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1974 681 Deutsche Mark,
bis 31. Januar 1976 722 Deutsche Mark,
bis 31. Januar 1977 758 Deutsche Mark,
bis 28. Februar 1978 796 Deutsche Mark,
bis 28. Februar 1979 832 Deutsche Mark,
ab 1. März 1979 865 Deutsche Mark.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind, für das nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können,

bis 31. Dezember 1960 um 20 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964 um 30 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965 um 40 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966 um 42 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968 um 45 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969 um 47 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969 um 49 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1970 um 53 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1971 um 59 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1972 um 64 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1973 um 70 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1974 um 78 Deutsche Mark,
bis 31. Januar 1976 um 83 Deutsche Mark,
bis 31. Januar 1977 um 87 Deutsche Mark,
bis 28. Februar 1978 um 91 Deutsche Mark,
bis 28. Februar 1979 um 95 Deutsche Mark,
ab 1. März 1979 um 99 Deutsche Mark.

(4) Haben neben der Witwe oder dem Witwer auch Kinder Anspruch auf Rente, so treten für jedes Kind an die Stelle der in § 95 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes genannten Beträge folgende Beträge:

bis 31. Dezember 1960 100 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964 110 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965 130 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966 135 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968 140 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969 146 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969 153 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1970 165 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1971 185 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1972 200 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1973 219 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1974 245 Deutsche Mark,
bis 31. Januar 1976 260 Deutsche Mark,
bis 31. Januar 1977 273 Deutsche Mark,
bis 28. Februar 1978 287 Deutsche Mark,
bis 28. Februar 1979 300 Deutsche Mark,
ab 1. März 1979 312 Deutsche Mark.

(5) Haben nur die Kinder Anspruch auf Rente, so treten für jedes Kind an die Stelle der in Absatz 4 genannten Beträge folgende Beträge:

bis 31. Dezember 1960 120 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964 140 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965 170 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966 177 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968 185 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969 192 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969 201 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1970 217 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1971 243 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1972 262 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1973 287 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1974 321 Deutsche Mark,
bis 31. Januar 1976 340 Deutsche Mark,
bis 31. Januar 1977 357 Deutsche Mark,
bis 28. Februar 1978 375 Deutsche Mark,
bis 28. Februar 1979 392 Deutsche Mark,
ab 1. März 1979 408 Deutsche Mark."

7. § 38 a erhält folgende Fassung:

„§ 38 a

(1) Der Monatsbetrag der Rente nach § 156 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

ab 1.1.1966 DM	ab 1.10.1966 DM	ab 1.7.1968 DM	ab 1.4.1969 DM	ab 1.9.1969 DM	ab 1.1.1971 DM	ab 1.1.1972 DM	ab 1.1.1973 DM	ab 1.1.1974 DM	ab 1.1.1975 DM	ab 1.2.1976 DM	ab 1.2.1977 DM	ab 1.3.1978 DM	ab 1.3.1979 DM
260	270	281	294	318	356	384	420	470	498	523	549	574	597

(2) Der Monatsbetrag der Rente nach § 157 Abs. 2 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

ab 1.1.1966 DM	ab 1.10.1966 DM	ab 1.7.1968 DM	ab 1.4.1969 DM	ab 1.9.1969 DM	ab 1.1.1971 DM	ab 1.1.1972 DM	ab 1.1.1973 DM	ab 1.1.1974 DM	ab 1.1.1975 DM	ab 1.2.1976 DM	ab 1.2.1977 DM	ab 1.3.1978 DM	ab 1.3.1979 DM
198	206	214	224	242	271	293	321	360	382	401	421	440	458

(3) Der Monatsbetrag der Rente nach § 157 Abs. 2 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

ab 1.1.1966 DM	ab 1.10.1966 DM	ab 1.7.1968 DM	ab 1.4.1969 DM	ab 1.9.1969 DM	ab 1.1.1971 DM	ab 1.1.1972 DM	ab 1.1.1973 DM	ab 1.1.1974 DM	ab 1.1.1975 DM	ab 1.2.1976 DM	ab 1.2.1977 DM	ab 1.3.1978 DM	ab 1.3.1979 DM
99	103	107	112	121	136	147	161	180	191	201	211	221	230."

8. Nach § 41 a wird eingefügt:

„§ 41 b

Übergangsvorschriften für Änderungen dieser Verordnung

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer Entscheidung, die vor der Verkündung einer Änderungsverordnung ergangen ist, steht keiner erneuten Entscheidung entgegen, die auf den durch die Änderungsverordnung geänderten Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung beruht.

(2) Soweit sich aus der Änderung eine Leistungsverbesserung für laufende Renten ergibt, bedarf es keines besonderen Antrages.

(3) Bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der unanfechtbare frühere Bescheid oder die rechtskräftige frühere gerichtliche Entscheidung beruht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit vor der Verkündung der Änderungsverordnung die Ansprüche durch Vergleich oder Abfindung geregelt worden sind. Dies gilt nicht, soweit die Berücksichtigung künftiger Leistungsverbesserungen ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(5) Soweit vor der Verkündung der Änderungsverordnung Ansprüche von Berechtigten durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden."

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) erhält folgende Fassung:

„Anlage 4
zu den §§ 15 und 17 der 3. DV-BEG

Besoldungsübersicht

1. Einfacher Dienst

		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	2 700	3 000	3 300	3 450
	bis 31. 3. 1953	3 132	3 480	3 828	4 002
	bis 31. 12. 1955	3 564	3 960	4 356	4 554
	bis 31. 3. 1957	3 888	4 320	4 752	4 968
	bis 31. 5. 1960	4 680	4 914	5 148	5 244
	bis 31. 12. 1960	5 008	5 258	5 508	5 611
	bis 30. 6. 1962	5 409	5 679	5 949	6 060
	bis 28. 2. 1963	5 734	6 020	6 306	6 424
	bis 30. 9. 1964	5 784	6 096	6 720	6 876
	bis 31. 8. 1965	6 247	6 584	7 258	7 426

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
bis 31. 12. 1965	6 872	7 636	8 018	8 400
bis 30. 9. 1966	7 147	7 941	8 339	8 736
bis 30. 6. 1968	7 433	8 259	8 673	9 085
bis 31. 3. 1969	7 730	8 589	9 020	9 448

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
bis 31. 8. 1969	9 162	10 284	10 848
bis 31. 12. 1970	10 306	11 512	12 115
bis 31. 12. 1971	11 516	12 798	13 440
bis 31. 12. 1972	12 555	13 893	14 563
bis 31. 12. 1973	13 889	15 311	16 021
bis 31. 12. 1974	15 898	17 341	18 062
bis 31. 1. 1976	16 852	18 381	19 146
bis 31. 1. 1977	17 823	19 346	20 107
bis 28. 2. 1978	18 743	20 346	21 148
bis 28. 2. 1979	19 566	21 241	22 079
ab 1. 3. 1979	20 328	22 071	22 942

2. Mittlerer Dienst

		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 400	4 000	4 600	4 900
	bis 31. 3. 1953	3 944	4 640	5 336	5 684
	bis 31. 12. 1955	4 488	5 280	6 072	6 468
	bis 31. 3. 1957	4 896	5 760	6 624	7 056
	bis 31. 5. 1960	5 698	6 622	7 084	7 448
	bis 31. 12. 1960	6 097	7 086	7 580	7 969
	bis 30. 6. 1962	6 585	7 653	8 186	8 607
	bis 30. 9. 1964	6 980	8 112	8 677	9 123
	bis 31. 8. 1965	7 538	8 761	9 371	9 853

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
bis 31. 12. 1965	8 148	9 120	9 606	10 092
bis 30. 9. 1966	8 474	9 485	9 990	10 496
bis 30. 6. 1968	8 813	9 864	10 390	10 916
bis 31. 3. 1969	9 166	10 259	10 806	11 353

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
bis 31. 8. 1969	10 650	12 636	13 629
bis 31. 12. 1970	11 907	14 041	15 108
bis 31. 12. 1971	13 640	16 216	17 505
bis 31. 12. 1972	14 894	17 578	18 919
bis 31. 12. 1973	16 430	19 278	20 703
bis 31. 12. 1974	18 498	21 427	22 891
bis 31. 1. 1976	19 608	22 713	24 264
bis 31. 1. 1977	20 620	23 778	25 357
bis 28. 2. 1978	21 675	25 004	26 668
bis 28. 2. 1979	22 611	26 086	27 823
ab 1. 3. 1979	23 483	27 096	28 903

3. Gehobener Dienst

		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	4 800	6 000	7 200	7 800
	bis 31. 3. 1953	5 568	6 960	8 352	9 048
	bis 31. 12. 1955	6 336	7 920	9 504	10 296
	bis 31. 3. 1957	6 912	8 640	10 368	11 232
	bis 31. 5. 1960	7 752	9 576	10 944	11 700
	bis 31. 12. 1960	8 295	10 246	11 710	12 519
	bis 30. 6. 1962	8 959	11 066	12 647	13 395
	bis 30. 9. 1964	9 497	11 730	13 279	14 065
	bis 31. 8. 1965	10 257	12 551	14 209	15 050

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
bis 31. 12. 1965	11 490	13 296	14 198	15 100
bis 30. 9. 1966	11 950	13 828	14 766	15 704
bis 30. 6. 1968	12 428	14 381	15 357	16 332
bis 31. 3. 1969	12 925	14 956	15 971	16 985

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
bis 31. 8. 1969	14 712	17 592	19 032
bis 31. 12. 1970	16 095	19 131	20 649
bis 31. 12. 1971	17 838	20 976	22 544
bis 31. 12. 1972	19 401	22 647	24 269
bis 31. 12. 1973	21 272	24 696	26 407
bis 31. 12. 1974	23 577	27 318	29 188
bis 31. 1. 1976	24 992	28 957	30 939
bis 31. 1. 1977	26 040	30 133	32 180
bis 28. 2. 1978	27 286	31 525	33 645
bis 28. 2. 1979	28 416	32 802	34 995
ab 1. 3. 1979	29 475	34 007	36 273

4. Höherer Dienst

Erreichbare Dienstbezüge

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
bis 30. 9. 1951	7 100	9 300	11 500	12 600
bis 31. 3. 1953	8 236	10 788	13 340	14 616
bis 31. 12. 1955	9 372	12 276	15 180	16 632
bis 31. 3. 1957	10 224	13 392	16 560	18 144
bis 31. 5. 1960	10 792	14 136	17 480	18 900
bis 31. 12. 1960	11 547	14 984	18 529	20 034
bis 30. 6. 1962	12 471	16 033	19 826	21 436
bis 30. 9. 1964	13 095	16 835	20 817	22 508
bis 31. 8. 1965	14 012	18 013	22 274	24 084
bis 31. 12. 1965	16 360	18 726	22 274	24 084
bis 30. 9. 1966	17 014	19 475	23 165	24 084
bis 30. 6. 1968	17 695	20 254	23 860	24 720
bis 31. 3. 1969	18 403	20 963	24 695	25 585

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
bis 31. 8. 1969	20 036	23 368	25 034	26 700
bis 31. 12. 1970	21 614	25 088	26 825	28 562
bis 31. 12. 1971	24 177	28 451	30 588	32 724
bis 31. 12. 1972	25 825	30 089	32 221	34 353
bis 31. 12. 1973	27 986	32 380	34 577	36 776
bis 31. 12. 1974	30 753	35 445	37 790	40 136
bis 31. 1. 1976	32 465	37 304	39 724	42 143
bis 31. 1. 1977	33 775	38 759	41 252	43 744
bis 28. 2. 1978	35 347	40 439	42 984	45 530
bis 28. 2. 1979	36 708	41 948	44 569	47 189
ab 1. 3. 1979	38 031	43 380	46 055	48 730."

10. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) erhält folgende Fassung:

„Anlage 5 c
zu § 22 der 3. DV-BEG

Besoldungsübersicht

Rente

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
1. Einfacher Dienst				
1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	9 162	10 284	10 848
	bis 31. 12. 1970	10 306	11 512	12 115
	bis 31. 12. 1971	11 516	12 798	13 440
	bis 31. 12. 1972	12 555	13 893	14 563
	bis 31. 12. 1973	13 889	15 311	16 021
	bis 31. 12. 1974	15 898	17 341	18 062
	bis 31. 1. 1976	16 852	18 381	19 146
	bis 31. 1. 1977	17 823	19 346	20 107
	bis 28. 2. 1978	18 743	20 346	21 148
	bis 28. 2. 1979	19 566	21 241	22 079
	ab 1. 3. 1979	20 328	22 071	22 942
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	4 123	6 685	7 919
	bis 31. 12. 1970	4 638	7 483	8 844
	bis 31. 12. 1971	5 182	8 319	9 811
	bis 31. 12. 1972	5 650	9 030	10 631
	bis 31. 12. 1973	6 250	9 952	11 695
	bis 31. 12. 1974	7 154	11 272	13 185
	bis 31. 1. 1976	7 583	11 948	13 977
	bis 31. 1. 1977	8 020	12 575	14 678
	bis 28. 2. 1978	8 434	13 225	15 438
	bis 28. 2. 1979	8 805	13 807	16 118
	ab 1. 3. 1979	9 148	14 346	16 748
3. Jahresrente (⅔ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	2 748	4 452	5 280
	bis 31. 12. 1970	3 096	4 992	5 892
	bis 31. 12. 1971	3 456	5 544	6 540
	bis 31. 12. 1972	3 768	6 024	7 092
	bis 31. 12. 1973	4 164	6 636	7 800
	bis 31. 12. 1974	4 764	7 512	8 796
	bis 31. 1. 1976	5 052	7 968	9 324
	bis 31. 1. 1977	5 352	8 388	9 780
	bis 28. 2. 1978	5 628	8 820	10 296
	bis 28. 2. 1979	5 868	9 204	10 740
	ab 1. 3. 1979	6 096	9 564	11 160
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	229	371	440
	bis 31. 12. 1970	258	416	491
	bis 31. 12. 1971	288	462	545
	bis 31. 12. 1972	314	502	591
	bis 31. 12. 1973	347	553	650
	bis 31. 12. 1974	397	626	733
	bis 31. 1. 1976	421	664	777
	bis 31. 1. 1977	446	699	815
	bis 28. 2. 1978	469	735	858
	bis 28. 2. 1979	489	767	895
	ab 1. 3. 1979	508	797	930
2. Mittlerer Dienst				
1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	10 650	12 636	13 629
	bis 31. 12. 1970	11 907	14 041	15 108
	bis 31. 12. 1971	13 640	16 216	17 505
	bis 31. 12. 1972	14 894	17 578	18 919
	bis 31. 12. 1973	16 430	19 278	20 703
	bis 31. 12. 1974	18 498	21 427	22 891

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
	bis 31. 1. 1976	19 608	22 713	24 264
	bis 31. 1. 1977	20 620	23 778	25 357
	bis 28. 2. 1978	21 675	25 004	26 668
	bis 28. 2. 1979	22 611	26 086	27 823
	ab 1. 3. 1979	23 483	27 096	28 903
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	4 793	8 213	9 949
	bis 31. 12. 1970	5 358	9 127	11 029
	bis 31. 12. 1971	6 138	10 540	12 779
	bis 31. 12. 1972	6 702	11 426	13 811
	bis 31. 12. 1973	7 394	12 531	15 113
	bis 31. 12. 1974	8 324	13 928	16 710
	bis 31. 1. 1976	8 824	14 763	17 713
	bis 31. 1. 1977	9 279	15 456	18 511
	bis 28. 2. 1978	9 754	16 253	19 468
	bis 28. 2. 1979	10 175	16 956	20 311
	ab 1. 3. 1979	10 567	17 612	21 099
3. Jahresrente (2/3 aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	3 192	5 472	6 636
	bis 31. 12. 1970	3 576	6 084	7 356
	bis 31. 12. 1971	4 092	7 032	8 520
	bis 31. 12. 1972	4 464	7 620	9 204
	bis 31. 12. 1973	4 932	8 352	10 080
	bis 31. 12. 1974	5 544	9 288	11 136
	bis 31. 1. 1976	5 880	9 840	11 808
	bis 31. 1. 1977	6 192	10 308	12 336
	bis 28. 2. 1978	6 504	10 836	12 984
	bis 28. 2. 1979	6 780	11 304	13 536
	ab 1. 3. 1979	7 044	11 736	14 064
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	266	456	553
	bis 31. 12. 1970	298	507	613
	bis 31. 12. 1971	341	586	710
	bis 31. 12. 1972	372	635	767
	bis 31. 12. 1973	411	696	840
	bis 31. 12. 1974	462	774	928
	bis 31. 1. 1976	490	820	984
	bis 31. 1. 1977	516	859	1 028
	bis 28. 2. 1978	542	903	1 082
	bis 28. 2. 1979	565	942	1 128
	ab 1. 3. 1979	587	978	1 172
3. Gehobener Dienst				
1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	14 712	17 592	19 032
	bis 31. 12. 1970	16 095	19 131	20 649
	bis 31. 12. 1971	17 838	20 976	22 544
	bis 31. 12. 1972	19 401	22 647	24 269
	bis 31. 12. 1973	21 272	24 696	26 407
	bis 31. 12. 1974	23 577	27 318	29 188
	bis 31. 1. 1976	24 992	28 957	30 939
	bis 31. 1. 1977	26 040	30 133	32 180
	bis 28. 2. 1978	27 286	31 525	33 645
	bis 28. 2. 1979	28 416	32 802	34 995
	ab 1. 3. 1979	29 475	34 007	36 273
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	6 620	11 435	13 893
	bis 31. 12. 1970	7 243	12 435	15 074
	bis 31. 12. 1971	8 027	13 634	16 457
	bis 31. 12. 1972	8 730	14 721	17 716
	bis 31. 12. 1973	9 572	16 052	19 277
	bis 31. 12. 1974	10 610	17 757	21 307
	bis 31. 1. 1976	11 246	18 822	22 585
	bis 31. 1. 1977	11 718	19 586	23 491
	bis 28. 2. 1978	12 279	20 491	24 561
	bis 28. 2. 1979	12 787	21 321	25 546
	ab 1. 3. 1979	13 264	22 105	26 479

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
3. Jahresrente (⅔ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	4 416	7 620	9 264
	bis 31. 12. 1970	4 824	8 292	10 044
	bis 31. 12. 1971	5 352	9 096	10 968
	bis 31. 12. 1972	5 820	9 816	11 808
	bis 31. 12. 1973	6 384	10 704	12 852
	bis 31. 12. 1974	7 068	11 844	14 208
	bis 31. 1. 1976	7 500	12 552	15 060
	bis 31. 1. 1977	7 812	13 056	15 660
	bis 28. 2. 1978	8 184	13 656	16 380
	bis 28. 2. 1979	8 520	14 220	17 028
	ab 1. 3. 1979	8 844	14 736	17 652
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	368	635	772
	bis 31. 12. 1970	402	691	837
	bis 31. 12. 1971	446	758	914
	bis 31. 12. 1972	485	818	984
	bis 31. 12. 1973	532	892	1 071
	bis 31. 12. 1974	589	987	1 184
	bis 31. 1. 1976	625	1 046	1 255
	bis 31. 1. 1977	651	1 088	1 305
	bis 28. 2. 1978	682	1 138	1 365
	bis 28. 2. 1979	710	1 185	1 419
	ab 1. 3. 1979	737	1 228	1 471

		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
4. Höherer Dienst					
1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	20 036	23 368	25 034	26 700
	bis 31. 12. 1970	21 614	25 088	26 825	28 562
	bis 31. 12. 1971	24 177	28 451	30 588	32 724
	bis 31. 12. 1972	25 825	30 089	32 221	34 353
	bis 31. 12. 1973	27 986	32 380	34 577	36 776
	bis 31. 12. 1974	30 753	35 445	37 790	40 136
	bis 31. 1. 1976	32 465	37 304	39 724	42 143
	bis 31. 1. 1977	33 775	38 759	41 252	43 744
	bis 28. 2. 1978	35 347	40 439	42 984	45 530
	bis 28. 2. 1979	36 708	41 948	44 569	47 189
	ab 1. 3. 1979	38 031	43 380	46 055	48 730
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	7 013	12 852	18 275	20 016
	bis 31. 12. 1970	7 565	13 798	19 582	21 420
	bis 31. 12. 1971	8 462	15 648	21 106	23 561
	bis 31. 12. 1972	9 039	16 549	22 232	24 734
	bis 31. 12. 1973	9 795	17 809	23 858	26 479
	bis 31. 12. 1974	10 764	19 495	26 075	28 898
	bis 31. 1. 1976	11 363	20 517	27 410	30 343
	bis 31. 1. 1977	11 821	21 317	28 464	31 496
	bis 28. 2. 1978	12 372	22 242	29 659	32 782
	bis 28. 2. 1979	12 848	23 071	30 753	33 976
	ab 1. 3. 1979	13 311	23 859	31 778	35 086
3. Jahresrente (⅔ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	4 680	8 568	12 180	13 344
	bis 31. 12. 1970	5 040	9 204	13 056	14 280
	bis 31. 12. 1971	5 640	10 440	14 076	15 708
	bis 31. 12. 1972	6 024	11 028	14 820	16 488
	bis 31. 12. 1973	6 528	11 868	15 900	17 652
	bis 31. 12. 1974	7 176	12 996	17 388	19 260
	bis 31. 1. 1976	7 572	13 680	18 276	20 232
	bis 31. 1. 1977	7 884	14 208	18 972	21 000
	bis 28. 2. 1978	8 244	14 832	19 776	21 852
	bis 28. 2. 1979	8 568	15 384	20 508	22 656
	ab 1. 3. 1979	8 880	15 912	21 180	23 388

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	390	714	1 015	1 112
	bis 31. 12. 1970	420	767	1 088	1 190
	bis 31. 12. 1971	470	870	1 173	1 309
	bis 31. 12. 1972	502	919	1 235	1 374
	bis 31. 12. 1973	544	989	1 325	1 471
	bis 31. 12. 1974	598	1 083	1 449	1 605
	bis 31. 1. 1976	631	1 140	1 523	1 686
	bis 31. 1. 1977	657	1 184	1 581	1 750
	bis 28. 2. 1978	687	1 236	1 648	1 821
	bis 28. 2. 1979	714	1 282	1 709	1 888
	ab 1. 3. 1979	740	1 326	1 765	1 949."

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1979

Vom 14. Dezember 1979

Auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 106) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1979" jeweils ersetzt durch die Jahreszahl „1980".

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „390" ersetzt durch die Zahl „405".

3. In § 4 wird die Zahl „390" durch die Zahl „405", die Zahl „325" durch die Zahl „350" und die Zahl „355" durch die Zahl „380" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1979" jeweils durch die Jahreszahl „1980" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der vom 1. Januar 1980 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Bekanntmachung der Neufassung der Sachbezugsverordnung

Vom 14. Dezember 1979

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1979 vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2173) wird nachstehend der Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 106),
2. die am 1. Januar 1980 in Kraft tretende Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2173).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist.

Bonn, den 14. Dezember 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1980 (Sachbezugsverordnung 1980 – SachBezV 1980)

§ 1
Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 405,– DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung und Beleuchtung	10 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	22 vom Hundert,
für Abendessen	22 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte.

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert,
und	
für jedes Kinder über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Wert anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Anstelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 405,– DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	350,– DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	380,– DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1980 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1980 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1980 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM (4,80 DM zuzüglich —,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 346. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.